Das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

ACAD. LEGUM RIGA.

vorgelegt von

Paul Hintz
Referendar.

Hohensalza
Buchdruckerei E. Lehmann
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0191

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Begriff des Kirchenamtes im allgemeinen und seine Arten im besonderen (insoweit sie für das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern in Betracht kommen) 1

II. Das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern.

1. Vom Beginn der christlichen Kirche bis zum 11. Jahrhundert . . . 5
2. Die Zeit bis zum vierten Laterankonzil 13
3. Das vierte Laterankonzil 18
4. Das 13. und 14. Jahrhundert 21
5. Das Konzil zu Trient 29
6. Das heute geltende Recht 33

A. Das heute geltende Recht, soweit nur kirchliche Rechtsnormen zur Anwendung kommen.

a) Die dem Verbote unterliegenden und nicht unterliegenden Kirchenämter 33

b) Die Übertretung des Kumulationsverbotes und die damit verbundenen Folgen 41

c) Dispensationen von dem Verbote der Kumulation 48

B. Das heute geltende Recht, soweit es auf den mit einzelnen Staaten getroffenen Vereinbarungen beruht 50

Literaturverzeichnis.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons, fortgesetzt von H. Vering, herausgegeben seit 1896 von Franz Heiner.

Aschbach, Josef, Allgemeines Kirchenlexikon. 4. Bde. Mainz 1846—1850.

Azpilcueta, Martinus, Tractatus de incompatibilitate beneficiorum in T. II. p. 683 seqq. Venetiis MDCXVIII.

Barbosa, Augustinus, Iuris ecclesiastici universi libri tres. Lugduni MDCLX.

Benedictus XIV., De synodo dioecesana, Tom. tertius. Liber undecimus bis tredecim. Moguntiae 1842.

Berardus, Sebastianus, Commentaria in ius ecclesiasticum universum, Vol. I u. II. Mediolani MDCCCXLVI u. MDCCCXLVII.

Boehmer, Ludovicus, Principia iuris canonici. Editio septima (Schönemann). Gottingae MDCCCII.

Brendel, Sebald, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Bamberg 1827.

Bruns, Theod., Canones Apostolorum et Conciliorum, Vol. I u. II. Berolini MDCCCXXXIX.

Dartis, Joannis, Opera canonica, P. II. Tractatus de beneficiis. Parisiis MDCLVI.

Dümmler, Ernst, Geschichte des Ostfränkischen Reiches. 2. Bde. Berlin 1862 und 1865.

Eichhorn, Karl Friedrich, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und Evangelischen. 2 Bde. Göttingen 1831/32.

van Espen, Bernardus, Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Coloniae Agrippinae MDCCXV.

Fagnani, Prosper, Commentaria decretalium. Venetiis MDCXCVI.

Ferraris, Lucius, Prompta Bibliotheka canonica, Tom. I. Romae MDCCLXVII.

Finke, Heinrich, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.

Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1909.

Galante, Andreas, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte 1905.

Garcias, Nicolaus, Tractatus de Beneficiis. Coloniae Allebrogum MDCXVIII.

Gerlach, Hermann, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Paderborn 1872.

Gitzler, Ludwig, Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1841.

Golther, L., Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttgart 1874.

Gmeiner, Franz Xaver, Kirchenrecht. Bd. 2. Graz 1790.

Gonzalez, Emanuelis, Commentaria Perpetua. 4 Tom. Lugduni MDCCXV.

Groß, Carl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Österreich. Besorgt von Paul Leder. Wien 1907.

Earl of Halsbury, The Laws of England. Vol. XI. London 1910.

von der Hardt, Hermannus, Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium de universali ecclesiae reformatione, unione, et fide. Tom. I. Francofurti et Lipsiae 1700.

Hatch, Edwin, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Übersetzt von Adolf Harnack. Gießen 1888.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. 4. Bde. Leipzig 1887—1903.

v. Hefele, Jos., Konziliengeschichte. Besorgt von Knöpfler, fortgesetzt von Hergenröther. Freiburg i. B. 1873ff.
Heiner, Franz, Katholisches Kirchenrecht. Bd. 2. Paderborn 1905.
Helfert, Joseph, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien. Prag 1828.
Hergenröther, Philipp, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1888.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1—3. Berlin 1869—1883.
Hübler, Bernhard, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867.
Hübler, Bernhard, Kirchenrechtsquellen. Berlin 1902.
Jacobson, Friedrich, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts. Bd. 1, 1. Königsberg 1837.
von Kirchenheim, A., Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen. Bonn 1900.
Laemmer, Hugo, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1892.
Leurenius, Petrus, Forum Ecclesiasticum. l. III. Moguntiae MDCCXIX.
Loening, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. Straßburg 1878.
Maassen, Friedrich, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts. Bd. 1. Graz 1870.
Mahl-Schedl-Alpenburg, J., Grundriß des katholischen Kirchenrechts. Wien 1905.
Makower, Felix, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894.
Mansi, Dominicus, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Tom XII seqq. Florentiae MDCCLXV seqq.
Mejer, Otto, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1869.
Michl, Anton, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf die bayerischen Landesgesetze. München 1816.
Moeller, Wilhelm, Kirchengeschichte. Bd. 2. Freiburg i. B. 1891.
Müller, Andreas, Lexikon des Kirchenrechts. 5 Bde. Würzburg 1838/39.
Müller, Carl, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie. 2 Bde. Tübingen 1879/80.
Münch, E., Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipzig 1830.
Pallavicino, Sforza, Istoria del concilio di Trento. In Roma MDCLVI/VII.
Permaneder, Michael, Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Landshut 1853.
Pertz, Henricus, Monumenta Germaniae historica. Tom. VII. Hannoverae MDCCCXLVI.
Phillips, Georg, Kirchenrecht. Bd. 7. Regensburg 1869.
Pirhing, Enricus, Ius canonicum. Tom. III. Dillingae MDCLXXVI.
Potthast, Augustus, Regesta Pontificum Romanorum. Vol. I, Vol. II. Berolini MDCCCLXXIII.
v. Ranke, Leopold, Die römischen Päpste. 3 Bde. Leipzig 1907.
Rebuffus, Petrus, Praxis Beneficiorum. Lugduni MDLXXI.
Reiffenstuel, Anacletus, Ius canonicum universum. 3 Tom. Ingolstadii MDCCXXXIX—MDCCXLV.
Rettberg, Wilhelm, Kirchengeschichte Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1846 u. 1858.
Reuter, Hermann, Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. 3 Bde. Leipzig 1860 u. 1864.
Richter, Aem. Ludw., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. von Dove und Kahl. Leipzig 1886.
Riegger, Josephus, Institutiones iurisprudentiae ecclesiae. 4 P. Vindobonae MDCCLXXI—MDCCLXXIV.
Roßhirt, Fr., Kanonisches Recht. Schaffhausen 1857.
Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1904.
Santi, Praelectiones iuris can. Ratisbon. 1886.
Sarpius, Paul, Historie des Tridentinischen Concilii. Teil 2—6. Halle 1762 bis 1765.

v. Sartori, Joseph, Geistliches und weltliches Staatsrecht. 2 Bde. Nürnberg 1783 u. 1791.
Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts und seiner Anwendung in den teutschen evangelischen Kirchen. Berlin 1824.
Schmalzgrueber, Franc., Ius ecclesiasticum universum. 5 Tom. Romae 1843 bis 1845.
Schmier, Franciscus, Iurisprudentia canonico civilis seu ius canonicum universum. Tom. II. Avenione MDCCXXXVIII.
v. Schulte, Fr., System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856.
v. Schulte, Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts. Gießen 1877.
v. Schulte, Fr., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen 1873.
Schulte-Richter, Canones et Decreta Concilii Tridentini. Lipsiae 1853.
Siggelkow, Handbuch des mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. Schwerin 1797.
Silbernagel, Isidor, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1903.
Smith u. **Cheetham,** Diction of Christian Antiquities. London 1880.
Surius, Laurentius, Quartuor Tomi Conciliorum omnium tum generalium, tum provincialium atque particularium. Coloniae Agrippinae MDLXVII.
Das Staatsarchiv. Begründet von Aegidi und Klauhold, herausgegeben von Kremer-Auenrode.
Thomassinus, Ludovicus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. 3. tom. Lugduni MDCCV u. MDCCVI.
Thudichum, Friedrich, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. 2 Bde. Leipzig 1877/78.
Vering, Friedrich H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1893.
Walter, Ferdinand, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. Bonn 1839.
Wasserschleben, G. A., Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lipsiae 1840.
Wernz, Xaver, Ius decretalium. Romae 1905—1908.
Wetzer u. **Welte,** Kirchenlexikon. Bd. 1—12. Freiburg i. B. 1882—1901.
v. Wiese, Georg, Grundsätze des gemeindeutschen Kirchenrechts. 6. Ausgabe von E. Morstadt. Göttingen 1850.

I. Der Begriff des Kirchenamtes im allgemeinen und seine Arten im besonderen (insoweit sie für das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern in Betracht kommen).[1]

Um zu einer Bestimmung des Begriffes der Kumulation von Kirchenämtern zu gelangen, wird es notwendig sein, zu untersuchen, was unter einem Kirchenamte zu verstehen ist und wie weit dieser Begriff zu fassen ist. Es wird die Entwicklung des Kirchenamtes von der Zeit seiner Entstehung bis in unsere Zeit zu verfolgen sein.

Den Ursprung der Entstehung des Kirchenamtes wird man wohl in dem Lehrauftrag,[2] den Christus seinen Jüngern erteilte, zu suchen haben, wenngleich ja die Stellung der Jünger nicht mit dem Ausdrucke „Amt", wie wir es heute verstehen, bezeichnet werden kann. Vielmehr wird die Stellung der Jünger mit einer Vertrauensstellung vergleichbar sein. Von einem Amte wird man erst dann sprechen können, als aus jenem Lehrauftrage, der sich ja auf alle Völker erstrecken sollte, für den betreffenden Beauftragten ein festumgrenzter Kreis von kirchlichen Verrichtungen und Pflichten wurde, als in der späteren Zeit in den Bischöfen, deren Tätigkeit ja auf ein mehr oder weniger genau bestimmtes Gebiet sich erstreckte, den Aposteln Nachfolger erwuchsen. Noch deutlicher prägt sich der Begriff des Amtes in der Stellung derjenigen aus, deren sich die Bischöfe zur Ausübung ihrer Tätigkeit, sowohl seelsorgerischer als auch verwaltender, bedienten. In dem Wesen ihrer Tätigkeit spiegelt sich das officium ecclesiasticum schon wider. Mit officium ecclesiasticum wird man rein objektiv einen begrenzten Kreis von geistlichen Verrichtungen und Verpflichtungen bezeichnen können. Das subjektive Moment des officium, das Recht auf jene Verpflichtungen, wird in jener Zeit nicht so ausgeprägt gewesen sein, wie das heute der Fall ist.

[1] Eichhorn Bd. 2 S. 658ff.; Groß S. 113ff.; Heiner Bd. 2 S. 150; Hinschius Bd. 3 S. 110ff. u. S. 370ff.; Philipps Bd. 7 S. 280ff.; Sägmüller S. 208ff.; Wetzer u. Welte Bd. 2 S. 360ff.; Eichhorn Bd. 2 S. 660; Gitzler Teil 1 S. 416; Makower S. 107 u. 282; Andreas Müller Bd. 1 S. 469; Laemmer S. 126; Philipps Bd. 7 S. 282; Roßhirt S. 480 ff.; Santi l. c. p. 83; Schmalzgrueber l. III t. 5 n. 6.

[2] vgl. Matth. XXVIII, 18—20.

Gemäß dem Befehle des Herrn,[3]) daß die das Evangelium verkündigen, sich auch vom Evangelio ernähren sollen, waren die Apostel und ihre Nachfolger zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf freiwillige Gaben und Spenden der Gemeindemitglieder angewiesen. Als aber die einzelnen Kirchen durch Zuwendungen und Stiftungen ihrer Gemeindemitglieder in den Besitz von Vermögensmassen, namentlich von Grundstücken, gelangten, aus welchen den Seelsorgern bestimmte Einkünfte erwuchsen und so sich an das (rein spirituelle) officium auch eine bestimmte Einnahme knüpfte, bildete sich neben dem Begriff des officium der Begriff des beneficium (vgl. die Definition bei Dartis, Sect. I c. II: Beneficium definiri potest, ius utendi fruendi fructibus rei ecclesiasticae in perpetuum, quod Sacerdoti, vel Clerico ob ministerium sacrum competit).[4]) Somit haben wir für den Ausdruck Kirchenamt zwei Bezeichnungen, officium und beneficium. Während aber das officium den rein geistlichen (spirituellen) Charakter des Amtes darstellt, verkörpert beneficium die materielle, weltliche Seite des Kirchenamtes.[5]) Diese Unterscheidung von officium und beneficium findet sich auch vielfach in den Quellen. So sagt z. B. c. 10 Dist. XXXII: Beneficio et officio careant, qui post diaconatum uxoribus vacant.[6]) Entsprechend unterscheiden auch die älteren Schriftsteller zwischen beneficium und officium wie c. 15 in VI° I, 3; c. 19 X. de praeb. III, 5; Azpilcueta l. c. p. 686. Recht deutlich kennzeichnet der Satz „beneficium datur propter officium" den erwähnten Unterschied. Obwohl also die beiden Ausdrücke etwas Grundverschiedenes bedeuten, stehen sie doch in einem so engen Zusammenhange, daß es erklärlich ist, wenn allmählich officium und beneficium identisch gebraucht werden. So ist es auch zu verstehen, wenn die Quellen und älteren Kanonisten die Häufung von Kirchenämtern in einer Hand nicht mit pluralitas oder cumulatio officiorum, sondern pluralitas oder cumulatio beneficiorum bezeichnen.[7]) Wenn Hinschius (Bd. 2 S. 366) für den Ausdruck Kirchenamt nur die Bezeichnung officium ecclesiasticum angewandt und von dem beneficium ecclesiasticum genau unterschieden wissen will, so ist ihm durchaus beizupflichten, wenn man bei Anwendung des Ausdrucks „Kirchenamt" den rein geistlichen, spirituellen Charakter desselben hervorheben will. Für das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern wird man aber weniger den spirituellen Charakter als vielmehr den materiellen, temporellen Charakter des Amtes in Betracht zu ziehen haben. Somit wird hierbei eine Identifizierung von officium und beneficium wohl gerechtfertigt erscheinen, zumal auch Hinschius (Bd. 3 S. 243 ff.) bei der Behandlung des Verbotes der Mehrheit

[3]) vgl. Matth. XXVIII, 18—20.

[4]) vgl. Ferraris l. c. p. 219 n. 6.

[5]) vgl. Groß a. a. O. S. 113; Aschbach Bd. 4 S. 534; Sägmüller a. a. O. S. 210; Gonzalez T. I p. 376 n. 4; Pirhing tit. V n. 2; Rebuffus p. 302 n. 2; Riegger P. III p. 58; Wetzer u. Welte Bd. 2 S. 363.

[6]) vgl. c. 2 Dist. XXVIII; c. 15 in VI° I, 3 u. c. 3 c. 1 qu. 3.

[7]) vgl. van Espen t. 20 c. 1—5; Thomassinus l. c. P. II l. III c. 1 seqq.; Azpilcueta l. c. p. 686.

von Kirchenämtern wiederholt von Benefizien, nicht von Offizien spricht. Das Wesen des Kirchenamtes im einzelnen zu betrachten, würde zu weit führen.

Vielmehr wird zu untersuchen sein, welche Arten von Kirchenämtern im besonderen für das Verbot der Kumulation derselben im Laufe der geschichtlichen Entwicklung und nach heute geltendem Rechte in Betracht kommen.

Zunächst wird man unterscheiden müssen zwischen den Benefizien nach ihrem Inhalte, dem Charakter ihrer Amtsbefugnisse und den Benefizien in bezug auf die Inhaber, die Träger desselben.

Nach dem ersten Gesichtspunkte teilt man die Benefizien in simplicia und duplicia.[8]) Unter ersteren sind solche zu verstehen, mit welchen keine weitere Berechtigung und Verpflichtung (non curata, sine cura) als nur der Chordienst oder der unmittelbare Dienst am Altare, ein nudum ministerium, verbunden ist. Zu ihnen gehören die Kanonikate, bei welchen man unterscheiden muß, daß die Kanoniker, wenn sie auch vielleicht nur Chordienste leisten, doch höher als andere Kleriker stehen. Ferner rechnen dazu die festfundierten Vikariate oder Kaplaneien in den Stiften und anderen Kirchen. Ob auch Prästimonien als beneficia simplicia anzusehen sind, ist zweifelhaft, da ja an Prästimonien bloß Einkünfte, kein Amt, geknüpft sind.[9])

Beneficia duplicia sind dagegen diejenigen, bei welchen zu den erwähnten Amtsbefugnissen der simplicia noch andere Funktionen, so namentlich die cura animarum, hinzutreten. Demnach gehören namentlich zu den beneficia duplicia die beneficia curata.[10]) Im eigentlichen Sinne sind diese nur diejenigen, mit welchen allein die cura animarum verbunden ist, wie z. B. das Pfarramt als Prototyp dieses eigentlichen Kuratbenefiziums gelten kann. Aber schon in den Quellen findet man, daß unter der cura animarum nicht bloß die Seelsorge im Bußsakrament zu verstehen ist, sondern auch gewisse Jurisdiktionsbefugnisse dazu gehören.[11]) Mithin sind auch die Ämter der Bischöfe, Erzbischöfe und des Papstes Seelsorgbenefizien, weil allen die iuris dictio interna zusteht.[12]) Beneficia duplicia sind ferner die Personate, mit welchen neben einer administratio nur ein Ehrenvorrang, z. B. Vortritt in einem Kreise von gleichgestellten geistlichen Personen, verbunden ist, wie auch Fagnani ad c. 13 X. de praeb. III, 5 n. 20 definiert: Dignitas nihil aliud est quam administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum praeeminentia in gradu, wofür als Beispiel das Amt des custos in den Kapiteln anzuführen ist.[13]) Ferner gehören zu den Kurat-

---

[8]) vgl. Dartis Sect. I c. 3 p. 20; Riegger P. III p. 67; Ferraris l. c. p. 220 n. 24; Schmier l. c. p. 332 n. 59—64; vgl. auch Fagnani, Commend. ad. Cap. Indecorum 3 X. de act. et qualit. I, 14; Trid. sess. XXIV c. 13 de ref., c. 38 X. III, 5.

[9]) c. ult. de concess. praeb. in VI° II, 7.

[10]) vgl. Ferraris l. c. p. 220 n. 20.

[11]) vgl. c. 54 § 4 X. de elect I, 6, c. 7 X. de offic. archid. I, 23; Fagnani, Comment. ad cap. Dudum T. I p. 268.

[12]) vgl. Ferraris l. c. p. 220 n. 23.

[13]) vgl. Ferraris l. c. p. 220 u. 25, 27.

benefizien die dignitates.[14]) Die Quellen geben über sie verschiedene Auskunft. Es sind Stellen vorhanden (vgl. c. 8 X. de const. I, 2; c. 8 X. de rescr. I, 3), welche Personate und Dignitäten identifizieren, und andere Stellen (c. 13. 28 X. de praeb. III, 5; c. 11 pr. in VI° de rescript. I, 3; c. 16 in VI° de praeb.), welche einen Unterschied zwischen beiden deutlich hervortreten lassen. Nach Groß (a. a. O. S. 114) muß man dem Sprachgebrauch nach unter dignitates alle jene Kirchenämter verstehen, welche sich in der Hierarchie durch eine besonders hohe Würde auszeichnen. Damit ist jedoch der Begriff nicht festgestellt. Man wird mit Heiner (a. a. O. Bd. 2 S. 150) in den dignitates Ämter sehen, deren Inhabern neben dem Vorrang auch gewisse Jurisdiktionsbefugnisse zukommen, wie dem Domprobst und dem Domdechanten, auch wohl dem Archidiakon und Archipresbyter, aber nicht dem General- oder Kapitelsvikar. Heute geht ihnen indes jegliche Jurisdiktion ab, so daß sie der Sache nach nur Personate bilden.[15])

Nach der Person des Inhabers eines Kirchenamtes teilt man die beneficia in saecularia und regularia, je nachdem sie für die Welt- oder Ordensgeistlichen errichtet sind.[16]) Beide Arten sind wesentlich verschieden voneinander. Die Regel ist, daß die beneficia, wie sie z. B. oben dargestellt sind, von Weltgeistlichen verwaltet werden. Es kann aber der Fall eintreten, daß ein beneficium an einem Kloster oder bei einer Klosterkirche errichtet wird. In diesem Falle wird wohl, wenn auch im Zweifel die Vermutung für ein Säkularbenefizium spricht, doch dem Inhaber eines beneficium regulare das neuerrichtete Benefizium zuzusprechen sein.[17]) Ebenso ist ein Ordensgeistlicher zum Erwerbe der Bischofs- oder Kardinalswürde fähig, ja sogar zum Erwerbe der päpstlichen Würde,[18]) nur muß er, wie aus der zuletzt erwähnten Stelle hervorgeht, von seinem Oberen (a superioribus suae religionis) ein Zeugnis (fidem) beibringen, daß er den Ansprüchen des zu übernehmenden Amtes zu genügen imstande (idoneus) ist. Jedoch wird für den Erwerb der päpstlichen Würde die Beibringung eines Zeugnisses nicht in Frage kommen. Dagegen ist zur Übernahme einer weltlichen Pfarrei durch einen Regularen päpstlicher Dispens notwendig.

Im allgemeinen sind die Regularbenefizien — ausgenommen die durch Wahl zu besetzenden oder mit der cura animarum über weltliche Personen verbundenen — beneficia manualia, d. h. sie können jederzeit von dem Kollator, der immer das Verfügungsrecht behält (manent in manu), widerrufen werden.[19]) Deshalb ge-

[14]) vgl. Ferraris l. c. p. 220 n. 26.
[15]) vgl. Wernz l. c. II, 2 p. 567.
[16]) vgl. Berardus l. c. I p. 243; Dartis Sect. I c. III; Ferraris l. c. p. 220 n. 15 seqq.; Pirhing l. c. tit. V § 2 n. 8 p. 50; Riegger l. c. P. III p. 70; Schmier l. c. p. 330 § 1.
[17]) vgl. Schmalzgrueber T. III P. I t. V n. 13.
[18]) vgl. c. 28 in VI° I, 6; c. l. Clem. I, 3; Trid. sess. XXII c. 2 de ref.
[19]) Ferraris l. c. p. 220 n. 35 seqq.

hören sie nicht zu den beneficia im eigentlichen Sinne und kommen daher für die Darstellung des Verbotes der Kumulation von Kirchenämtern nicht in dem Umfange in Betracht wie die anderen Arten von Benefizien. Ämter, denen überhaupt die Benefizialqualität fehlt, scheiden für die erwähnte Darstellung ganz aus.

Ferner ist noch eine Einrichtung zu betrachten, die aus dem 13. Jahrhundert stammt und vielfach zur Umgehung des Verbotes der Kumulation von Kirchenämtern benutzt wurde. Das sind die Kommenden, über welche Thomassinus (T. II l. III c. 10—21) Näheres berichtet. Besonders erwähnt sind sie in sessio VII c. 4 und sessio XXIV c. 17 de ref. des Tridentiner Konzils.

Im allgemeinen ist ein beneficium nicht denkbar ohne ein Kirchenamt, officium (beneficium datur propter officium). Doch konnte es vorkommen, daß ein vakant gewordenes beneficium aus irgendeinem Grunde nicht sofort besetzt werden konnte oder dessen eigentlicher Inhaber seine Funktionen nicht ausüben konnte. Besonders in kriegerischen Zeiten kam es oft vor, namentlich in Italien und Gallien, daß beneficia durch Vertreibung ihrer Inhaber vakant wurden. Darum wurden häufig solche freigewordene Benefizien einem benachbarten Benefiziaten mit der Verpflichtung übertragen, sie einstweilen zu versehen und mit den an sie geknüpften Einkünften seine Auslagen zu bestreiten. Man nannte diese Art der einstweiligen Besetzung ecclesiam, beneficium commendare.[20]) Wohl ist dabei aber zu beachten, was Böhmer l. c. p. 481 sagt: „Commendae titulo carent et dari possunt ad beneficia idoniis", der sich auf c. 54 X. de elect. I, 6 u. c. 2 Extrav. Comm. III, 2 beruft. Bei dieser Art der Ämterbesetzung lag natürlich die Möglichkeit sehr nahe, daß sowohl bei der Besetzung wie bei der Ausübung der Kommende leicht Mißbrauch getrieben wurde. Wiederholt wurde daher durch kirchliche Gesetzgebung, besonders durch das Tridentiner Konzil (l. c.), gegen solchen Mißbrauch eingeschritten.

Verschieden von diesen Kommenden sind die noch heute vorkommenden ähnlichen Einrichtungen der geistlichen Ritterorden, über welche Benedikt XIV. l. c. l. XII c. V n. 15—18 Näheres berichtet. Im einzelnen auf die verschiedenen Arten der Kommendierung einzugehen, würde zu weit führen und über den Rahmen einer einleitenden Bemerkung hinausgehen.

II. Das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern.

1. Vom Beginne der christlichen Kirche bis zum 11. Jahrhundert.[1])

In den ältesten Zeiten der christlichen Kirche, als noch das Amt des Geistlichen mehr einen spirituellen Charakter trug und die Verwal-

[20]) vgl. Berardus l. c. I p. 251; Ferraris l. c. p. 220 n. 40; Wetzer u. Welte Bd. 2 S. 362.

[1]) vgl. Hinschius Bd. 3 S. 243ff.; Philipps Bd. 7 S. 402—412.

tung des kirchlichen Vermögens, soweit ein solches vorhanden war, in den Händen des Bischofs lag, hören wir nichts von einer Kumulation der Kirchenämter. Solange der Bischof allein seines Amtes waltete, war eine Kumulation von selbst ausgeschlossen. Möglich wurde sie erst, als sich die Bischöfe zur rechten Ausübung ihrer Amtspflichten anderer Geistlichen bedienten. Diese wurden von dem Bischof auf ein bestimmtes Amt ordiniert mit dem Anspruche auf Unterhalt, welchen ihnen der Bischof aus dem von ihm verwalteten Kirchenvermögen gewährte. Jedoch konnte sich dieses System der Vermögensadministration nur so lange erhalten, als der Amtskreis des Bischofs sich im wesentlichen auf seine Stadt beschränkte. Als sich aber das Christentum auch auf dem Lande auszubreiten begann und ländliche Kirchen gebaut wurden, welchen ebenfalls wie ursprünglich den bischöflichen Kirchen Schenkungen, namentlich in Grundstücken, gemacht wurden, wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens für den Bischof in seinem ganzen Sprengel doch zu schwierig. Zwar versuchte man dieses Verwaltungssystem jetzt dadurch aufrechtzuerhalten, daß die Einkünfte der Landkirchen sämtlich an den Bischof abgeliefert und von ihm wieder je nach Bedürfnis an die einzelnen Kirchen verteilt wurden (vgl. Can. 24 der Kirchenversammlung zu Antiochien in Syrien im Jahre 341, wie er sich vorfindet in c. 5 C. X qu. 1). Doch auf die Dauer konnte eine derartige Verwaltung nicht durchgeführt werden, namentlich als Kirchen und Kleriker infolge der raschen Verbreitung des Christentums an Zahl erheblich zunahmen. Man suchte sich zunächst damit zu helfen, daß man den einzelnen Kirchen die Spenden, die auf den Altären dargebracht wurden, ließ und nur verlangte, daß die übrigen Erträgnisse, namentlich der Grundstücke, abgeliefert wurden. Gerade in betreff der Grundstücke sollten strenge Maßregeln gehandhabt werden. In c. 23 C. XII qu. 2 findet sich ein Schriftstück des Papstes Gelasius I. (492—496) an den Archidiakonus Justinus und den Kirchenvertreter Faustinus, worin dieselben aufgefordert wurden, u. a. sämtlichen Grundstücken ihre Fürsorge zu widmen (omnia predia ad vestrum revocetis studium) und auf keine Weise einem einzelnen Geistlichen ein kirchliches Grundstück als Gehalt anzuweisen, damit es nicht durch Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit (per incuriam et negligentiam) an seinem Werte verliere (minuatur).[2]) Doch wurden hiervon Ausnahmen gemacht, anfangs in geringerer Zahl, dann häufiger.[3]) Diese Ausnahmen hält auch der zu jener Zeit lebende Papst Symmachus für gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit es erheischt und es sich um wohlverdiente Geistliche (clerici bonorum meriti) handelt oder wenn Ausnahmen zugunsten eines Klosters und zur Beförderung eines gottseligen Lebens gemacht werden. Aber auch in diesen Fällen darf die Verleihung nicht in perpetuum, sondern nur temporaliter geschehen.

---

[2]) vgl. auch can. 25, 26 u. 27 l. c. can. 23 l. c.

[3]) vgl. c. l. C. X qu. 2; c. 32 C. XII qu. 2; c. 35 C. XII qu. 2; c. 11 C. XVI qu. 3; Bruns T. II p. 197 u. 204.

Zum ersten Male hören wir von einer Kumulation auf der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus im Jahre 431. Hier gaben zwei thrazische Bischöfe, Euprepius von Byza und Archidiapolis und Cyrill von Cöle und Callipolis, zu einem Dekrete die Veranlassung. Sie baten um Schutz gegen ihren Metropoliten Fritilas von Heraclea, der zur Partei Johanns von Antiochien übergegangen war, ferner baten sie darum, ihnen zu gestatten, daß jeder zwei Bistümer zugleich haben dürfe.[4]) Beides wurde ihnen gewährt. Während diese Synode noch eine Kumulation gestattete, steht schon die Synode von Chalcedon im can. 10 auf dem Standpunkt: Es sei nicht erlaubt, daß ein Kleriker in den Kirchen zweier Städte zugleich aufgezeichnet sei, in derjenigen nämlich, für die er anfangs geweiht wurde, und in derjenigen, wohin er sich, weil sie größer war, aus Ehrgeiz begeben hat. (*Μὴ ἐξεῖναι κληρικὸν ἐν δύο πόλεων καταλέγεσθαι ἐκκλησίαις κατὰ τὸ αὐτὸ ἐν ᾗ τε τὴν ἀρχὴν ἐχειροτονήθη καὶ ἐν ᾗ προσέφυγεν, ὡς μείζονι δῆθεν, διὰ δόξης κενῆς ἐπιθυμίαν.*) Der Kanon spricht weiter davon, daß derjenige, der ein Amt an einer anderen Kirche übernimmt, das Amt an der Kirche, auf die er zuerst geweiht wurde, ganz aufgeben solle. Wer dieser Verordnung in Zukunft zuwiderhandle, solle seine Stelle verlieren[5]) (*ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ*, cadere de proprio gradu). Diesen Kanon hat Gratian in sein Dekret aufgenommen, und zwar steht der erste Teil c. 2 C. XXI qu. 1, während der andere Teil sich in c. 3 C. XXI qu. 2 findet.[6]) Auch an anderer Stelle, in seiner Einleitung zur Dist. 89 behandelt Gratian den in jenem Kanon enthaltenen Gedanken, indem er erklärt, der Bischof möge bei der Verwaltung seines Amtes darauf bedacht sein, niemandem, sei es auch die geübteste Person, zwei officia zugleich und keinem weltlichen Manne die Verwaltung von Kirchensachen zu überlassen. Dementsprechend führt auch der Kanon der erwähnten Distinktion die Überschrift: Uni personae duo non committantur officia. Der Kanon selbst entstammt einem Schriftstücke des hl. Gregor an alle Bischöfe. In demselben ergeht die Verordnung, die einzelnen geistlichen Ämter nur an einzelne bestimmte Personen zu verleihen: „Denn wie zu einem und demselben Körper verschiedene Glieder gehören, welchen verschiedene Funktionen zugewiesen sind, so darf nach dem wahren Ausspruche des Apostel Paulus, Röm. XII, 4—6, innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das eine Amt an diesen, ein anderes an jenen vergeben werden. Und es ist durchaus unzulässig, einer und derselben Person, sei sie auch noch so geübt, zu gleicher Zeit zwei Ämter mit verschiedenem Wirkungskreise zu verleihen. Denn wenn der ganze Körper Auge ist, wo bleibt das Gehör? Und wie die Verschiedenheit der Glieder durch ihre mannigfachen Verrichtungen sowohl die Kraft des Körpers bewahrt, als auch die Schönheit repräsentiert, so offenbart auch die Verschiedenheit der Personen, welche sich in die einzelnen Ämter

[4]) vgl. Mansi T. IV p. 1477; Surius T. I p 620.
[5]) vgl. Surius T. II p. 201; Smith u. Cheetham p. 1646.
[6]) vgl. Bruns T. I p. 28; van Espen P. II t. XX c. l. p. 584.

teilen, sowohl die Stärke als die Schönheit der heiligen Kirche Gottes. Und wie es untunlich ist, daß bei dem Körper des Menschen das eine Glied die Tätigkeit eines andern versieht, so ist es ohne Zweifel schädlich und zugleich verwerflich, wenn die einzelnen ministeria nicht an ebensoviele Personen verliehen werden."

Bezeichnend für dieses Schreiben des hl. Gregor ist es, daß er es auch für unmöglich hielt, wenn ein Kleriker, der physisch dazu imstande sein mochte, die Verrichtungen zweier Ämter übernahm. Er wollte also auf jeden Fall eine Vereinigung zweier Kirchenämter in einer Hand verhindern. Gewiß wäre es für die Kirche von unschätzbarem Werte gewesen, wenn man vielen Geistlichen, die nur aus regem Eifer für das Wort Gottes die Lasten zweier Ämter auf sich nehmen wollten, ihre Bitte hätte nicht versagen müssen. Leider war aber nicht immer der rege Eifer für das Wort Gottes das treibende Moment dabei, wie wir es z. B. vom hl. Severinus hören, der zwei Kirchen erbaut hatte und an beiden sein Amt versah, indem er bald, nachdem er an der einen Kirche das Meßopfer dargebracht hatte, equo conscenso ad alteram properabat, ubi rursus eadem celebrabat sacra, nicht jener Feuereifer, der einen Fulgentius, Bischof von Ruspe, sein Bischofsamt neben zwei Abteien leiten ließ.[7]) Nicht Ehrgeiz war die Triebfeder solchen Strebens, sondern Habsucht und Habgier nach den mit den Kirchenämtern verbundenen Einkünften.[8])

Ähnlich wie im Morgenlande war auch die Entwicklung der Kirche und ihres Vermögens im Abendlande, besonders in Gallien und Spanien.[9]) Auch hier bildete das Vermögen der gesamten Diözese eine einheitliche, der bischöflichen Kirche zugehörende und nur der Verwaltung des Bischofs unterstehende Masse. Auch hier hat die Entstehung der Landkirchen zunächst an jener Verwaltung nicht rütteln können. Der Geistliche der Landkirche war ursprünglich auf einen Unterhalt angewiesen, den ihm der Bischof aus dem Vierteile, der für die ihm unterstehenden Kleriker bestimmt war, gab.[10]) Natürlich fehlte es auch hier nicht an Schenkungen und sonstigen Zuwendungen für die Kirche. Im allgemeinen werden diese ja der bischöflichen Kirche zugeflossen sein. Aber durch den Eifer der Landgeistlichen, solche Schenkungen auch für ihre Landkirche zu erhalten, werden es die Verhältnisse mit sich gebracht haben, daß solche Schenkungen der bischöflichen Kirche gegeben wurden mit der Bestimmung, daß die Einkünfte aus solchen Zuwendungen für die an Landkirchen angestellten Geistlichen verwandt werden sollten. So sind diese Zuwendungen zur Grundlage für die Ausbildung eines besonderen Vermögens der Landkirchen geworden. Die weitere Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Geistlichen, als so ihre Landkirche in den Besitz eigenen Vermögens gelangt war, ihren Lebensunterhalt nicht mehr vom Bischof be-

---

[7]) vgl. Thomassinus T. II p. 518.
[8]) vgl. Thomassinus P. II l. II c. 2 n. 10.
[9]) vgl. auch Hatch S. 33ff.
[10]) vgl. Loening Bd. 1 S. 246ff.

zogen, sondern aus den Einkünften des Landkirchenvermögens. Dadurch trat mit der Anstellung als Landgeistlicher vielfach eine Lockerung, wenn nicht Lösung, in dem Verhältnis zur Bischofskirche und zum Bischof selbst ein. Für diese Tatsache zeugt c. 18 des Con. Aurel. III.[11]) im Jahre 538, wonach es dem Bischof allein zustand, einem Kleriker, dem an einer bischöflichen Kirche die Verwaltung eines Klosters, einer Pfarrkirche oder Basilika übertragen wird, von den Einkünften seines ersten Amtes noch etwas zu geben oder nicht, woraus zu entnehmen ist, daß ein solcher Kleriker sich mit den Einkünften seines neues Amtes wohl im allgemeinen begnügen mußte. Ein ähnlicher Gedanke findet sich in can. 14 Conc. Epaon. anno 517,[12]) der da besagt: „Hat ein Kleriker von seiner Kirche etwas empfangen, so muß er es zurückgeben, wenn er in einer anderen Diözese zum Bischof ordiniert wird. Was er aber laut Urkunde mit seinem Eigentume gekauft hat, darf er behalten".

Wie aus c. 18 des Conc. Aurel. III. hervorgeht, war es dem Bischof freigestellt, einem Kleriker, der von der bischöflichen Kirche an eine Landkirche überging, aus seinem ersten Amte etwas zu gewähren. Gewiß wird es wiederholt vorgekommen sein, daß der so an einer Landkirche Ordinierte, wenn dieselbe nicht genügend Vermögen besaß, keinen ausreichenden Lebensunterhalt erhielt. In diesem Falle mußte der Bischof dem Geistlichen aus seinem ersten Amte an der bischöflichen Kirche das zum Unterhalte Fehlende gewähren, oder man mußte ihm, besonders wenn es sich nicht allein um die cura animarum handelte, sondern um die Ausübung einzelner geistlicher Funktionen, mehrere Kirchen gleichzeitig zur Verwaltung geben. Daß mehrere arme Kirchen einem Pfarrer gegeben wurden, beweist can. 19 des Conc. zu Emerita im Jahre 666, der einem solchen Inhaber mehrerer Kirchen aufträgt, am Sonntage in jeder derselben Messe zu halten. Von einer Vereinigung zweier Kirchenämter hören wir auch im can. 12 des Konzils zu Emerita. Derselbe handelt davon, daß der Bischof nach Gutdünken die Priester und Diakone der Landpfarreien an die Kathedrale in eine erledigte Stelle versetzen konnte. Diese sollen alsdann vom Bischof eine Vergütung erhalten, sonst aber die Einkünfte ihrer bisherigen Landpfarrei weiterbeziehen dürfen. Dafür sollen sie aber ihrem Stellvertreter an der Landpfarrei Nahrung, Kleidung und eine Abfindung an Geld geben. Dagegen wurde durch den can. 5 des Konzils zu Toledo im Jahre 693 der Grundsatz eingeschärft, daß einem Presbyter nicht zwei Kirchen gegeben werden dürften, quia solus per totas ecclesias nec officium valet persolvere nec rebus earum necessariam curam impendere (vgl. c. 3 C. X qu. 3).[13]) Schon vorher, im Jahre 658, war auf einer Synode zu Nantes über die Mehrheit von Kirchenämtern gehandelt worden, und zwar in dem Kanon, der da besagte: „Kein Priester darf mehr als eine Kirche

[11]) vgl. Bruns l. c. T. II p. 197.
[12]) vgl. Bruns l. c. T. II p. 169.
[13]) vgl. Surius T. II p. 201; Hefele Bd. 2 S. 515.

haben, außer er habe an jeder derselben mehrere Priester unter sich, welche das officium nocturnum und diurnum und täglich die Messe abhalten". [14])

War schon in der merowingischen Periode des Frankenreiches der Besitz der Kirche ein großer, so nahm er unter den Karolingern gewaltig zu. Namentlich waren es die Klöster und Abteien, die durch Schenkungen einen weit ausgedehnten Grundbesitz erwarben.[15]) So erwarb das Kloster Hersfeld innerhalb 30 Jahren an 2000 größere und kleinere Höfe in 195 Ortschaften, wovon Karl der Große selbst 420 Huben und 290 Mansen geschenkt hatte. Lange nicht so groß wie der Grundbesitz der Abteien war der der Bistümer, z. B. Salzburg hatte zur Zeit Karls des Großen etwas über 1600 Höfe.[16]) Erheblich kleiner war naturgemäß der Grundbesitz der Pfarrkirchen, doch wird es kaum eine Kirche gegeben haben, welche nicht mehrere Höfe besaß. Daß bei diesem Reichtum der Kirche besonders die schlechteren und habgierigeren Elemente im niederen Klerus nach dem Besitze von mehreren Kirchen strebten, ist natürlich. Tatsächlich erreichten sie nur zu oft ihr Ziel und schufen sich durch die Verwaltung mehrerer Kirchen und Oratorien größere Einkünfte. Es gelang ihnen um so eher, als ein großer Teil der Kirchen Eigenkirchen war, über welche nicht der Bischof, sondern der Grundherr zu verfügen hatte. Bald nahm aber dieser Mißbrauch derartig überhand, namentlich seit Ludwig dem Frommen, daß sich die Konzilien der karolingischen Periode wie auch einzelne Bischöfe nachdrücklich gegen die Pluralität aussprachen. So schritt zunächst die Reformsynode zu Paris im Juni 829 gegen die Kumulation von Kirchenämtern ein im can. 49 l. I, nach welchem jede Basilika ihren eigenen Priester haben soll, sowie jede Stadt ihren eigenen Bischof hat.[17]) Aus Habsucht aber übernähmen manche Priester mehrere Basiliken zugleich.[18]) Das dürfte nicht mehr geschehen, wenn die Basilika eine Gemeinde und Einkünfte habe. Eine andere Synode, das Konzil zu Aachen im Jahre 836 (cap. 2 can. 16), will es einem Kleriker gestatten, daß er an zwei Kirchen die Messe lese, jedoch nicht die anderen kirchenamtlichen Funktionen, wie namentlich die Verwaltung des Kirchengutes von zwei Kirchen versehe.[19]) Noch ein Konzil aus dieser Zeit sei erwähnt, das Provinzialkonzil zu Metz im Jahre 880 unter Arnulf von Kärnthen, welches vom Erzbischof Radbod von Trier eröffnet wurde. Auch dieses stellte unter seinen canones einen auf, der es einem Priester verbot, mehr als eine Kirche zu haben. Wie die Konzilien, so eiferten auch einige Bischöfe gegen die Pluralität. Herard von Tours verlangte: „ut presbyter non amplius quam unam ecclesiam habeat, sicut et vir unam uxorem", während Hinkmar von Rheims

[14]) vgl. Mansi T. XI p. 59; Wasserschleben p. 125 n. 254; Hefele Bd. 3 S. 104, 105.
[15]) vgl. Hatch S. 33 f. u. S. 36.
[16]) vgl. Hauck Bd. 2 S. 194 ff.
[17]) vgl. Hefele Bd. 4 S. 64.
[18]) vgl. Surius T. III p. 385; Mansi T. XIV p. 529—604.
[19]) vgl. Surius T. III p. 415; Hefele Bd. 4 S. 545.

verordnete: „neque ecclesias illas quae ex antiquo presbyteros habere solitae fuerint, aliis ecclesiis quasi loco capellanorum non subiiciatis“.[20])

Alle diese erlassenen Verbote und Gebote bezogen sich ursprünglich durchweg nur auf den niederen Klerus. Dagegen sehen wir bei der höheren Geistlichkeit wiederholt mehrere Ämter in einer Hand vereinigt. Wohl vermied es Karl der Große, mehrere Bistümer an einen Bischof zu verleihen. Dagegen war die Verleihung von Abteien an Bischöfe und die Vereinigung mehrerer Abteien unter demselben Geistlichen um so häufiger. Sehr erklärlich ist die erstere Art der Pluralität, da ja oft aus der Missionstätigkeit der größeren Abteien die Bistümer hervorgingen. Diese Art der Entstehung brachte es mit sich, daß Abtei und Bistum in einer Hand vereinigt blieben. Einen anderen Grund der Vereinigung von Abtei und Bistum sieht Moeller a. a. O. S. 101 darin, daß politisch wichtige Klöster eines besonders mächtigen und zuverlässigen Schutzes bedurften und darum tüchtigen Bischöfen anvertraut wurden. Wie verbreitet diese Art der cumulatio unter der höheren Geistlichkeit war, zeigt eine Reihe von Beispielen, welche Hauck Bd. 2 S. 187 anführt. So war Angilram von Metz (768—791) Abt von Chiemsee und von Sens; Hildebold von Köln Abt von Mondsee; Richbod von Trier Abt von Lorch usw. Wohl jeder Bischof wird Abt eines oder mehrerer Klöster gewesen sein.

Aber auch andere Gründe trugen mit dazu bei, Abteien einem Bischof zu unterstellen. Das bezeugt der Streit, welcher zwischen den Bischöfen von Konstanz und dem Kloster St. Gallen geführt wurde. Er begann, als der Bischof Sidonius (746—759) den Stuhl von Konstanz innehatte. St. Gallen war eine jener Abteien, die infolge ihrer sehr bedeutenden Einwirkung auf das Volk einen politischen Machtfaktor darstellten und darum der fränkischen Verwaltung ein Dorn im Auge waren. Während auf die Bischöfe eingewirkt werden konnte, waren solche Klöster, ein „Rest nationaler Unabhängigkeit“, mehr dem Einflusse der fränkischen Verwaltung entzogen. Nach den Quellen sollen nun gerade fränkische Grafen den Bischof Sidonius angereizt haben, den Trotz der in seinem Sprengel belegenen Abteien Reichenau und St. Gallen zu brechen. Während die Vereinigung mit Reichenau keine größeren Schwierigkeiten bereitete, setzte St. Gallen den Absichten des Bischofs hartnäckigen Widerstand entgegen. Ja es kam sogar zu Gewalttätigkeiten, bei denen der Abt von St. Gallen sein Leben einbüßte. Ob hierbei der oben angeführte politische Grund allein ausschlaggebend war und ob nicht doch auch auf seiten des Bischofs die Aussicht auf gewaltige Bereicherung mitwirkte, wird in den Quellen verschieden angegeben.[21])

Vielfach hat die Kumulation auch ihren Grund darin gehabt, daß die Stifter der Kirchen und Klöster nach den Anschauungen jener Zeit dieselben vergeben konnten, an wen und wie sie wollten.

---

[20]) vgl. Mansi T. XV p. 498.
[21]) vgl. Rettberg a. a. O. Bd. 2 S. 106 ff.

Schließlich seien noch die Schenkungen der Könige erwähnt, durch welche eine Reihe von ihnen gehörigen Klöstern in den Besitz der Bischöfe übergingen. So erwarb Liutbert von Mainz durch königliche Gunst die Klöster Weißenburg im Speiergau und Herrieden an der Altmühl. Durch Arnulf von Kärnthen erhielt der Bischof Salomo von Konstanz, der frühere Kanzler Karls des Dicken, die reiche Abtei St. Gallen, während der Erzbischof Hatto, der Taufpate Ludwigs und Günstling Arnulfs, welcher schon zu Arnulfs Lebzeiten die Abteien Elwangen und Reichenau hatte, bald nach der Thronbesteigung Ludwigs noch das reiche Kloster Lorsch dazu erhielt. Aus der Regierungszeit Ludwigs sind noch eine Reihe anderer Schenkungen von Abteien an Bischöfe bekannt, da Ludwig in der Geistlichkeit ein Gegengewicht gegen die mächtigen und übermütigen Vasallen fand und sie zur Stütze seines Thrones machte.[22])

Wie diese Kumulation von Kirchenämtern unter der höheren Geistlichkeit eine ausgedehnte Verbreitung erlangt hatte, zeigte auch der niedere Klerus das Bestreben, sich in den Besitz von mehreren Ämtern zu setzen, was für die weitere Entwicklung nicht sonderlich förderlich war. Die Gefahr für die Kirche wuchs besonders, als die vita communis in den Kapiteln aufhörte und in denselben eine Reihe von neuen Kanonikaten und Benefizien gegründet wurde. Da suchte ein jeder so viel als möglich zu erhaschen, um sich und den Seinen ein sorgenfreies, angenehmes Leben zu schaffen. Es hatten also die zuletzt genannten Synoden in ihrem Kampfe gegen die Kumulation von Kirchenämtern so gut wie gar keine Erfolge erzielt. Von neuem setzte nun eine Reformbewegung um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein, eine Bewegung, welche nicht allein gegen die Pluralität der Kirchenämter, sondern namentlich gegen die Klerogamie und Simonie einzuschreiten versuchte. Im Jahre 1059 ordnete eine Lateransynode unter Papst Nikolaus II. in can. 8 an, daß kein Priester zwei Kirchen haben dürfte.[23]) Ähnliche Bestimmungen erließen die französischen Reformsynoden im Jahre 1060.[24]) Wie wenig jedoch die von diesen erlassenen Verbote der Kumulation fruchteten, zeigt der Umstand, daß schon im Jahre 1078 die Synode zu Poitiers in can. 2 von neuem Pluralität und Simonie verbot.[25]) Wer dagegen verstieß, sollte ohne weiteres abgesetzt werden. Dieser Synode schloß sich die zu Clermont im Jahre 1095 mit ähnlichen Verordnungen an. Doch wie wenig die canones dieser Synode beachtet wurden, zeigt der Streit, in welchem Papst Paschalis II. mit dem Bischof Bruno von Segni, welcher auch Abt von Monte Casino war, lag. Paschalis erinnerte ihn an das Kumulationsverbot und befahl ihm, sein Amt als Abt niederzulegen, indem er erklärte: „Non debere episcopum simul esse et abbatem". Um seinem Befehle die nötige Wirkung

[22]) vgl. Dümmler a. a. O. Bd. 2 S. 330, 479, 495, 503.
[23]) vgl. Hefele Bd. 4 S. 824.
[24]) vgl. Hefele Bd. 4 S. 841.
[25]) vgl. Hefele Bd. 5 S. 115 u. 221.

zu sichern, forderte er die Mönche von Monte Casino auf, sich in freier Wahl einen neuen Abt zu wählen, was diese auch taten, obwohl ihnen Bruno sogar mit Waffengewalt einen von ihm begünstigten Kandidaten aufzudrängen versucht hatte.[26])

Wenn, wie in diesem Falle, der Papst auch energisch gegen die Kumulation von Kirchenämtern einschritt, so sind derartige Maßregeln des Papstes von keiner einschneidenden Wirkung gewesen. Es lag wohl hauptsächlich daran, daß andere Schäden, Klerogamie und Simonie, die für die Kirche, ihr Bestehen und ihr Verhältnis zu den weltlichen Mächten von erheblich größerer Bedeutung waren, beseitigt werden mußten und man in der Kumulation von Benefizien keine jenen gleichgroße Gefahr sah. Außerdem tobte um diese Zeit der Investiturstreit, der das vollste Interesse der Päpste in Anspruch nahm. Gleichwohl wurde auf verschiedenen Synoden das Verbot der Pluralität von Kirchenämtern wiederholt erneuert.

2. Die Zeit bis zum vierten Laterankonzil.[1])

Bald nach Beendigung des Investiturstreites begann man von neuem Maßregeln gegen die Ämterkumulation zu treffen, und zwar zunächst in England und Frankreich. Besonders in England hatte die Pluralität einen sehr ausgedehnten Umfang angenommen.[2]) Wenn auch die Synode von London im Jahre 1125 in ihrem 12. Kanon verbot, daß jemand mehrere kirchliche Würden zugleich habe, so hatte dieses Verbot nicht die erhoffte Wirkung, ebensowenig wie in Frankreich die Synode zu Rouen aus dem Jahre 1128, welche der Kardinallegat Matthäus von Albano mit Zustimmung des englischen Königs Heinrich I. berufen hatte, um endlich auch in der Normandie das Cölibatgesetz und andere Reformen zur Durchführung zu bringen. Wie diese Verbote beachtet wurden und welche üblen Folgen ihre Nichtbeachtung mit sich brachte, darüber geben uns einige ältere Kanonisten Auskunft. Von Thomassinus l. c. P. II l. III c. IX wird zuerst Beatus Bernardus erwähnt. Dieser klagt in epistula ad Archiepiscopum Senonensem darüber, daß jemand, wenn er bei irgendeiner Kirche Decanus, Praepositus, Archidiaconus aut aliquid eius modi geworden sei, damit nicht zufrieden sei, sondern danach strebe, sich möglichst viel honores nicht nur in una, sondern auch in pluribus ecclesiis zu erwerben. Wenn er Bischof werde, gäbe er sie freiwillig auf.

---

[26]) Pertz T. VII S. 776.

[1]) vgl. Hinschius Bd. 3 S. 246—248; Philipps Bd. 7 S. 412—424.

[2]) Auch heute noch besteht in der „Church of England“ ein strenges Verbot gegen die „Pluralities“ von Kirchenämtern. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen kann der Archbishop of Canterbury hiervon dispensieren. Immer kann ein Suffraganbischof zwei Pfründen mit Seelsorge haben. Earl of Halsbury §§ 1044, 1188, 1189, 1190; Smith u. Cheetham p. 1646; Makower S. 48, 52, 58, 67, 318, 323.

Doch auch dann sei er noch nicht zufrieden. Factus Episcopus, Archiepiscopus esse desiderabat.

In einem anderen Briefe ad Theobaldum, Campaniae Comitem, antwortet er auf dessen Bitte, seinem Sohne, necdum pueritiae finibus egresso, einige Benefizien zu verschaffen. Er weist diese Bitte zurück mit der Begründung: „Denn nicht einmal Erwachsenen sei es gestattet, mehrere honores vel dignitates an mehreren Kirchen zu haben, außer mit Dispensation, wenn es die magna necessitas Ecclesiae oder personarum utilitas erfordere".

Entrüstet äußert sich Bernardus über Stephanus de Garlanda, welcher benificiorum congerie onustus noch dazu die hohe Würde eines Seneschalls bekleide.

Auch Petrus von Blois eiferte gegen die Kumulation von Benefizien. Er schreibt: „Es gibt sehr viele, welche, geschweige daß sie die Zahl der Seelen kennen, über welche sie am Tage des schrecklichen Gerichts Rechenschaft ablegen müssen, kaum die Zahl ihrer Kirchen wissen. Sie fügen Kirche zu Kirche, Präbende zu Präbende, Haus zu Haus und Acker zu Acker. Von ihnen schreibt Isaias: Vae qui coniungitis domum ad domum, agrum agro copulatis. Die Kleriker, welche nichts besitzen müßten, wollen alles besitzen!"

Schließlich sei noch der Bischof Ivo von Chartres erwähnt. Dieser hatte davon erfahren, daß der Papst Paschalis II. dem Kanonikus und Archidiakonus Drogo das Amt eines Thesaurarius an der Kirche von Chalons übertragen hatte, obwohl derselbe durch das Conc. Pictaviense seiner Stelle entsetzt worden war. Er tadelt daher den Papst und schreibt: „Iudicavimus non fuisse canonicam investituram, contra quam clamant Decreta Apostolica, Canonica instituta, universa pene Concilia". Und weiter: „Quod autem praedictus Clericus in duarum civitatum titulari non possit Ecclesiis, tam ex vestris, quam praedecessorum vestrorum comprobamus sententiis".

Wenn die Durchführung dieser Verbote so schwierig war und immer wieder Ämterkumulationen vorkamen, so hatte das verschiedene Ursachen. Wie in der früheren Periode wird auch jetzt noch Habsucht und Ehrgeiz die Veranlassung gewesen sein, mehrere Amter zu haben. Ein anderer Grund lag aber darin, daß infolge der häufiger werdenden Teilungen der Kirchenämter diese zwar an Zahl zunahmen, jedoch ihr Einkommen erheblich geschmälert wurde. Gewiß waren infolge der raschen Ausbreitung des Christentums Teilungen von Kirchenämtern notwendig. Wie zuerst die Diözesen in kleinere geteilt wurden, so übertrug sich diese Teilung auch auf andere Ämter. Solche Teilungen nahmen aber später derartig überhand, daß sich Papst Alexander III. genötigt sah, ein entscheidendes Verbot hiergegen zu erlassen, ut sicut in magnis ita quoque in minimis membris suis firmatam ecclesia habeat unitatem (vgl. c. 8 X. de praeb. III, 5). Natürlich wurde durch gar zu viel Teilungen das Einkommen aus den einzelnen Kirchenämtern teilweise so geschmälert, daß eins allein zum standesmäßigen Lebensunterhalte nicht ausreichte. Die Folge

davon war, daß man einem Kleriker zwei Benefizien gab, welche oft genug auch nicht einmal ausreichten. Das war um so eher möglich, als infolge der zahlreichen Teilungen mit manchen Benefizien keine besondere Amtstätigkeit verbunden war und es daher mit der Residenzpflicht des Klerikers nicht so genau genommen zu werden brauchte.

Daß derartige Kumulationen erlaubt waren, zeigt c. 33 X. de praeb. III, 5, in welchem die Antwort Honorius III. an den Bischof von Veszprim mitgeteilt wird. Dieser hatte dem Papst mitgeteilt, daß durch das Verbot der letzten allgemeinen Synode das Einkommen seiner Domherren erheblich geschmälert worden war und sie von ihren jetzigen Einkünften nicht leben konnten. Die Antwort des Papstes lautete: „Wenn es die evidens necessitas vel utilitas erheische, solle er die Pfründen seines Kapitels dadurch verbessern, daß er ihnen Kapellen zuteile. Jedoch sollen die an diesen Kapellen angestellten Geistlichen ihre Einkünfte aus denselben behalten".

Von der necessitas und utilitas ecclesiae spricht auch Reiffenstuel l. III t. V § IX n. 247, welcher de dispensatione et consuetudine circa pluralitatem beneficiorum handelt. Reiffenstuel führt zu diesen beiden Gründen noch einen dritten, die „evidens praerogativa meritorum", auf und versteht hierunter, wie n. 248 zeigt, die Verdienste eines Benefiziaten, welche er sich durch doctrina, consiliis, scripturis und auf ähnliche Art um die Kirche erworben habe. Doch wie sollte sich ein befähigter Geistlicher mit derartigen Dingen befassen, wenn er durch seine Amtstätigkeit zu sehr in Anspruch genommen war und ihm womöglich ein Benefizium zur Verfügung stand, welches kaum zu seinem standesmäßigen Lebensunterhalte ausreichte. Es galt daher, solche Kleriker von einer zu anstrengenden Amtstätigkeit zu entlasten, ihnen also ein Benefizium zu geben, welches mit weniger officia verknüpft war. Andererseits mußte man ihnen aber auch Mittel, also größere beneficia, geben, um ihnen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit in der Doktrin, in dem Studium der theologischen Wissenschaft zu sichern. Das geschah nur dadurch, daß man ihnen mehrere beneficia der geschilderten Art gab. Ebenso mußte man Geistliche, welche eine hohe, event. politisch hochwichtige Stellung einnahmen und zur Erhaltung derselben nicht die nötigen Mittel aus ihren Benefizien zur Verfügung hatten, durch größere Einkünfte in die Lage setzen, ihre Stellung in vollem Umfange zur Geltung zu bringen. So konnte man Hugo, dem von Hadrian IV. konfirmierten cancellarius Franciae und Bischof von Soisson, zur vollen Ausübung seiner Stellung kein kleines Benefizium geben, aber auch kein größeres, welches mit den entsprechenden officia verbunden war. Er mußte von anstrengenden officia möglichst frei sein und andererseits einträgliche beneficia zur Verfügung haben. Er wurde daher auf Anweisung des Papstes durch den Bischof Gottschalk von Arras im Jahre 1156 oder 1157 zum Archidiakonus der Kathedralkirche von Arras

ernannt, und es wurde ihm vom Papste Dispensation erteilt.[3]) Thomassinus schreibt daher mit Recht: „Facile auguramur, graves justasque fuisse causas annuendae huius Cancellario dispensationis".[4])

Es gab also eine Reihe von Gründen, welche eine Kumulation der Benefizien in dieser Periode durchaus berechtigt erscheinen ließen. Doch in den meisten Fällen der Ämterhäufungen werden nicht berechtigte Gründe vorgelegen haben, so daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts von neuem dem Unwesen der Benefizienkumulation zu steuern gesucht wird. Jetzt geht diese Bewegung aber nicht von Synoden und Konzilien aus, sondern der Papst selbst ist es, der dagegen einzuschreiten versucht. Welche Gesichtspunkte den damaligen Nachfolger Petri, den Papst Alexander III., dabei leiteten, können wir aus einem Briefe, welchen er an den Erzbischof von Salerno richtete, entnehmen. Dieses Schreiben findet sich in c. 13 X. de praeb. III, 5 und lautet: „Es sei wider alle Vernunft, daß ein Kleriker an einer Kirche oder an verschiedenen mehrere Dignitäten oder Personate bekleide, da die einzelnen officia ständige Gegenwart der Amtsinhaber verlangten". Wie energisch Alexander III. diesen Standpunkt zu vertreten suchte, zeigt der Brief, den er an den Erzbischof von Bordeaux richtete. „Hiernach sollte der Erzbischof dem Archidiakonus G., der sowohl an der erzbischöflichen Kirche wie an der zu Toulouse als Archidiakonus angestellt war, die päpstliche Verordnung mitteilen, nach welcher er sich mit einem von beiden Ämtern, welches ihm am genehmsten sei, begnügen solle".[5]) Im nächstfolgenden c. 15 h. t. ist uns ein Brief Alexanders an den Archiepiskopus von Genua überliefert. Derselbe lautet in deutscher Übersetzung etwa: „Es ist dir nicht unbekannt, daß eine Kirche nur einem Priester gehören dürfe". Und weiter unten: „Nachdem also ein Bote jenes Presbyters, welcher behauptet, an zwei Kirchen angestellt zu sein, und gewisse Kleriker der anderen Kirchen als Gegner jenes vor uns erschienen sind, so verordnen wir in Rücksicht darauf, daß es nicht passend sei, wenn ein und derselbe Geistliche an zwei Kirchen ein Amt bekleidet, daß er sich mit dem Benefizium, welches er gerade habe, begnügen müsse. Wenn auch der Archipresbyter und die Kleriker der anderen Kirche in seine Aufnahme eingewilligt haben, so sind sie doch jetzt anderer Meinung, und es darf derselbe auf kein Amt in jener Kirche Anspruch erheben, weil dies Mißstimmung hervorrufen würde". Außer diesem Bescheide spricht der Papst seine Verwunderung darüber aus, daß der Erzbischof eine Person in mehreren Kirchen anstellen wolle und damit die consuetudo ecclesiae Gallicanae einführen wolle, jene consuetudo, welche im Gegensatz zu den instituta sacrorum canonum einen Kleriker zu mehreren beneficia zulasse. Solche consuetudo werde von ihm nicht gutgeheißen, es sei ihm aber nicht möglich, bei der großen Anzahl der Delinquenten erfolgreich dagegen einzuschreiten.

[3]) vgl. Reuter a. a. O. Bd. 2 S. 107—108.
[4]) vgl. Thomassinus l. c. P. II l. III c. 7, 1.
[5]) vgl. c. 14 X. de praeb. III, 5.

Während diese Schreiben Alexanders,[6]) wie man annimmt, aus der Zeit vor dem dritten lateranensischen Konzil stammen, ist uns ein Bescheid überliefert, der zur Zeit des Konzils ergangen ist. Cap. 7 X. de praeb. III, 5 gibt den Bescheid Alexanders so wieder: „Aus der Anzeige des Presbyters J. haben wir entnommen, daß derselbe zwei Kirchen unter sich hatte, dein Archidiakonus aber ihm eine derselben genommen und diese einem Presbyter namens G. zugewendet hat; der vorhergenannte J. aber, der sich dadurch verletzt fühlte, an seinen Metropoliten, den Erzbischof von Rheims, appelliert hat. Als er nun auf Anordnung dieses Erzbischofs in die vorerwähnte Kirche wieder eingesetzt worden war, hat jener Archidiakon den J., weil er sich geweigert habe, vor ihm zu erscheinen, mit der Strafe der Exkommunikation belegt. Wir aber entbinden ihn von dem gegen ihn gesprochenen Urteile und beauftragen dich, du wollest dem vorhergenannten J. von den obengenannten Kirchen diejenige, welche er selbst wünscht, überlassen, die andere aber dem erwähnten G., falls er noch keine Kirche hat, unverzüglich übertragen. Wenn er jedoch schon eine erhalten hat, dann sollst du die Kirche an eine andere geeignete Person, welche noch kein beneficium ecclesiasticum besitzt, recht bald verleihen".

Wenn diese Briefe Alexanders III. auch sein Bemühen, dem Unwesen der Ämterpluralität Einhalt zu gebieten, erkennen lassen, so handelte es sich immer nur um einzelne Fälle, aus welchen kein allgemein geltendes Verbot gefolgert werden konnte. Dazu kam es aber noch unter Alexander auf dem dritten lateranensischen Konzil im Jahre 1179, an welchem über 300 Bischöfe und Äbte teilnahmen. Zwei canones handeln von der Kumulation von Kirchenämtern. Can. 13, der sich in c. 3 X. de cler. non resid. III, 4 vorfindet, lautet: „Da einige aus zügelloser Habsucht mehrere kirchliche Dignitäten und mehrere Parochialkirchen gegen die instituta sacrorum canonum zu erwerben streben, um die Pfründen vieler zu erlangen, während sie selbst kaum die mit einem Amte verbundenen officia erfüllen können, so befehlen wir mit aller Strenge, daß solches fürderhin nicht mehr geschehe. Wenn also eine Kirche oder ein kirchliches Ministerium verliehen werden soll, so soll dazu eine Person ausersehen werden, welche an dem Orte zu residieren und das Amt zu übernehmen imstande ist. Wenn aber dagegen gehandelt worden ist, so soll der Empfänger das, was er contra sacros canones empfangen hat, verlieren und der Verleihende sein Kollationsrecht einbüßen". Während sich dieser Kanon auf die Zukunft bezieht, behandelt der folgende can. 14 die Gegenwart. Derselbe findet sich in c. 5 X. de praeb. III, 5 und lautet: „Weil die Habgier mancher schon so weit geht, daß sie nicht nur zwei oder drei Kirchen, sondern, sogar noch mehr in ihrem Besitz haben, obwohl sie nicht einmal zweien die erforderliche Sorgfalt widmen können, so wollen wir mit Hilfe unserer Brüder und Mitbischöfe diesem Übelstande begegnen und für die Mehrheit von Ämtern, welche gegen die canones ist, Gelegenheit zu einem ausschweifenden

[6]) vgl. Hinschius Bd. 3 S. 247 Anm. 10; Phillips Bd. 7 S. 418.

Leben gibt und dem Seelenheile gefährlich ist, lieber die Bedürftigkeit derjenigen unterstützen, welche der Kirche würdige Dienste leisten könnten und zur Führung geistlicher Ämter geeignet sind".

Zu diesen beiden canones sei noch die Dekretale Alexanders „Eam te decet" [7]) erwähnt, welche auf das Konzil Bezug nimmt und gewissermaßen eine Ausführungsbestimmung zu den beiden canones darstellt. „Es soll nach ihr der Bischof diejenigen, welche mehrere voneinander unabhängige Kirchen haben (quae ex una non pendeant), ohne sich durch Appellieren beeinflussen zu lassen, dazu zwingen, alle anderen bis auf eine nach ihrer Wahl aufzugeben. Ausgenommen sei der Fall, daß beide so gering in ihren Erträgnissen seien, quod proprios sacerdotes non possint convenienter alere."

Wohl hatte also das dritte lateranensische Konzil gegen die Pluralität der Benefizien, die „polygamia spiritualis", wie sie Laemmer (a. a. O. S. 144) nennt, Verbote erlassen. Doch schon in der oben erwähnten Dekretale Alexanders werden zwei Fälle genannt, in welchen Ausnahmen möglich sind, wenn es sich um zwei voneinander abhängige Kirchen handelt, die also durch unio per subiectionem miteinander vereinigt waren, und wenn es sich um zwei Benefizien handelt, deren Erträgnisse kaum zum standesgemäßen Unterhalte des Geistlichen ausreichten. War hierdurch wieder Gelegenheit gegeben, Kirchenämter zu kumulieren, so wurde das noch durch die mangelnde energische Durchführung der genannten Verbote begünstigt. Man hatte nämlich mit der Ausführung jener Verbote im wesentlichen die Bischöfe betraut. Sie sollten in ihren Diözesen mit aller Energie der verbotenen Benefizienkumulation entgegentreten. Vielfach aber waren es ihre eigenen entgegenstehenden Interessen, welche eine energische Durchführung unmöglich machten. Andererseits setzte der Klerus, auch wenn der betreffende Bischof sich bemühte, die genannten canones zu befolgen, hartnäckigen Widerstand entgegen. Schließlich waren es die Päpste selber, die oft Dispens erteilten, wo es nicht notwendig war.

3. Das vierte Laterankonzil.[1])

Die Reform, welche von Alexander III. und dem dritten Laterankonzil angestrebt wurde, war so gut wie erfolglos verlaufen. Bei Thomassinus P. II l. III c. IX n. 8 findet sich eine Äußerung von Petrus Cantor, aus der zu entnehmen ist, welche Blüten das Unwesen der Ämterkumulation trieb. Er sagt: Wie die Geryones, Briarei, Bicorpores, Tricorpores, wie die Ungeheuer mit vielen Köpfen streben sie danach, dem dreieinigen Gott in den Personen und in der Substanz ähnlich zu werden. Denn, obschon jeder von

[7]) vgl. c. 4 X. de aetat. et qualit. I, 14.

[1]) vgl. Groß a. a. O. S. 129, bes. Anm. 11; Heiner a. a. O. Bd. 2 S. 225; Hinschius Bd. 3 S. 248 u. 249; Permaneder a. a. O. S. 461; Phillips Bd. 7 S. 424—430; Richter-Dove a. a. O. S. 648; Wetzer u. Welte Bd. 3 S. 1241.

ihnen nur einer in Person und Substanz sei, will er doch mehrere Personen vorstellen bei den Personen und Dignitäten der Kirche. Wenn Petrus hier das Streben der Geistlichkeit mit so harten Worten schildert, so ist das durchaus nicht übertrieben. Man suchte auf alle mögliche Weise das Verbot der Kumulation zu umgehen. Auf welche Art und Weise das angestellt wurde, das bezeugen einige Dekretalen aus dieser Zeit nach dem dritten Laterankonzil. So schreibt Lucius III. (1181—1185) an den Bischof von Lincoln: „Es ist uns zu Ohren gekommen, daß decani, archidiaconi, praecentores (Kantoren) vel alii ecclesiasticis praediti dignitatibus, sehr häufig Verleihungsbriefe über niedere Pfründen erwirken, wobei sie die Bezeichnung ihrer Dignität unterließen und sich nur mit dem Namen nennten, gerade als besäßen sie überhaupt kein Personat". Der Bescheid des Papstes lautet dahin, daß solche Briefe, in welchen der Bittsteller nomen dignitatis suae supprimit, wirkungslos bleiben müssen (c. 8 X. de rescript. I, 3). Daß Kleriker bei der Bitte um ein Benefizium dasjenige, welches sie selbst schon innehatten, nicht nannten, wird auch in dem Briefe Innocents III. (1198—1216) an den Bischof von Mailand erwähnt (c. 17 X. de rescript. I, 3). Von dieser Praxis der Kleriker, möglichst alles zu verschweigen oder falsche Angaben über ihre Ämter zu machen, um ein neues Benefizium zu erhalten, spricht auch c. 54 § 5 X. de elect. I, 6. Der Kleriker, von dem hier gesprochen wird, hatte fälschlich angeführt, daß ihm die in § 1 erwähnten Pfarrämter, ehe er das Archidiakonat übernahm, auf gesetzliche Weise verliehen worden seien, und unterdrückt, quod plures parochiales ecclesias cum pluribus aliis beneficiis in diversis ecclesiis obtineret. Selbst dieser äußerst tüchtige Papst, der an der Spitze der Christenheit nicht nur im Abendlande, sondern auch im Oriente fast wie ein weltlicher Gebieter stand, dem es gelang, den päpstlichen Stuhl von der hohenstaufischen Herrschaft zu befreien, vermochte dem Unwesen der Pluralität nicht mit Erfolg Einhalt zu gebieten. Wie wenig ihm das gelungen ist, gesteht er in den Worten: „Cum multa per patientiam tolerentur, quae, si deducta fuerint in iudicium, exigenti iustitia non debeant tolerari (c. 18 X. de praeb. III, 5)."

Die Reformen des dritten Laterankonzils, welche Innocenz vergeblich durchzuführen sich bemühte, wurden durch das vierte lateranensische Konzil anno 1216, welches in den Quellen vielfach als concilium generale bezeichnet wird (während man das dritte allgemein mit concilium Lateranense zu bezeichnen pflegt), wieder aufgenommen.[2]) In can. 29 wurde eine Reihe von Vorschriften erlassen. Wiederholt wurde das Verbot des dritten Laterankonzils, daß niemand mehrere kirchliche Dignitäten oder mehrere Pfarrkirchen innehaben dürfe, widrigenfalls der Empfänger die erhaltene Kirche, der Verleiher aber das Verleihungsrecht einbüßen solle.[3]) Ferner wird verordnet, daß derjenige Geistliche,

---

[2]) vgl. Hefele Bd. 5 S. 891.
[3]) vgl. c. 28 X. III, 5.

welcher ein beneficium curam animarum habens annimmt und vorher schon ein solches besitzt, ipso iure das früher erlangte verliert, und falls er beide behalten will, etiam alio spolietur. Das erledigte Benefizium soll von dem Kollationsberechtigten innerhalb drei Monaten wieder besetzt werden, andernfalls devolviert gemäß der Verordnung des dritten Laterankonzils die Verleihung an einen anderen, und der Verleihungsberechtigte selbst muß der betreffenden Kirche das ersetzen, was er während der Vakanz aus den Einkünften des Benefiziums bezogen hat. Was über die Kuratbenefizien bestimmt sei, solle auch für die Personate gelten (hoc idem in personatibus decernimus observandum) mit dem Beisatz, daß an einer und derselben Kirche niemand mehrere Dignitäten und Personate haben dürfe, selbst dann nicht, wenn sie curam non habeant animarum. Dagegen circa sublimes et literatas personas, quae maioribus sunt beneficiis honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem Apostolicam poterit dispensari.[4])

Neu war in dem can. 29 dieses Konzils die Bestimmung, daß der Inhaber eines Kuratbenefiziums bei Annahme eines zweiten Kuratbenefiziums das erste ipso iure verlieren solle und dieses zur weiteren Verfügung darüber frei wird, und neu war ferner die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Dignitäten und Personate. Dadurch wurde also das Wahlrecht des Geistlichen nach der Dekretale „Eam te decet", welche es ihm anheimstellte, das ihm genehmere Benefizium zu behalten, beseitigt. Doch, wie Reiffenstuel l. III t. V § 10 n. 283 anführt, muß man davon den Fall ausschließen, quando plura Beneficia incompatibilia simul conferuntur, eorumque possessio simul acquiritur; ita ut conflare non possit cuius possessio prius fuerit acquisita. In diesem Falle, meint er, datur optio eligendi unum ex ipsis, alterumque dimittendi.

Die zweite neue Bestimmung des Konzils, die Ausdehnung des Verbotes auf Dignitäten und Personate, ließ es zweifelhaft erscheinen, wie sie gehandhabt werden sollte. Als sicher ist anzunehmen, daß das zweite Benefizium immer ein Kuratbenefizium, Dignität oder Personat sein mußte. Dagegen war unklar, ob die Erledigung ipso iure auch dann eintritt, wenn jemand ein Kuratbenefizium und eine Dignität oder Personat dazu annimmt, oder ob sie immer nur dann einträte, wenn zu einem Kuratbenefizium noch ein Kuratbenefizium, zu einer Dignität wieder eine Dignität usw. hinzuträte. Allen Zweifel hierüber beseitigt jedoch c. 54 X. de elect. I, 6, welches ein Schreiben des Papstes Gregors IX. (nach Phillips Bd. 7 S. 429 Innocenz) an den Bischof von Senlis und den Joannes de Monte mirabili, archidiaconus und succentor in Paris, enthält. Es handelt sich hierin um die Wahl zum Erzbischof von Rouen. Die eine Partei des Kapitels von Rouen hatte den Archidiakonus von Amiens zum Erzbischof gewählt. Dagegen wurde vom Archidiakonus A. und mehreren Domherren des genannten Kapitels beim päpstlichen Stuhle Widerspruch er-

[4]) vgl. Surius T. III p. 745.

hoben. Sie wandten ein, der Gewählte habe trotz des Verbotes des vierten Laterankonzils mehrere Pfarrstellen auch nach Niederlegung des Archidiakonats von Amiens behalten. Der Gewählte entschuldigte sich damit, diese Kumulation sei ihm von seinem Vorgänger gestattet worden, und außerdem sei mit dem Archidiakonat keine cura beneficiorum verbunden. Der Papst jedoch hielt beide Gründe für nichtig. Er begründet das damit, daß ein Archidiakonat, selbst wenn sich die cura animarum nicht beweisen ließe, immer zugleich ein Personat sei und als solches den betreffenden Vorschriften des Konzils unterliege. Bezüglich der anderen Behauptung, es sei ihm Dispens erteilt worden, wurde dem Archidiakon nachgewiesen, daß er bei dem Gesuch um Dispens fälschlicherweise angegeben habe, er sei auf kanonische Weise in den Besitz jener Benefizien gelangt, während er verschwieg, daß er außer diesen noch mehrere andere besitze. Nach der Dekretale darf aber niemand mehreren Pfarrämtern zugleich vorstehen, wenn nicht entweder das eine von dem andern abhängig ist oder das eine dem Inhaber im eigentlichen Sinne verliehen (intitulata ecclesia), das andere aber bloß auf eine gewisse Zeit zur Verwaltung (commendata) anvertraut worden ist.

4. Das 13. und 14. Jahrhundert.[1])

Aber wie das dritte Laterankonzil vergeblich gegen die Ämterpluralität gekämpft hatte, so war auch der Erfolg des vierten Laterankonzils kein durchschlagender. Die bald darauf folgenden Synoden zu Oxford im Jahre 1222, Trier im Jahre 1227, Beziers im Jahre 1233, London im Jahre 1237, Tarragona im Jahre 1239, Saumur im Jahre 1253, Nantes im Jahre 1264 und noch eine Reihe anderer zeigen, daß es immer wieder notwendig war, das Verbot der Kumulation von neuem einzuschärfen.[2]) Besonders war in England und Frankreich der Widerstand der Kleriker sehr heftig. In England hatte die Benefizienkumulation eine gewaltige Ausdehnung angenommen. Zu dem erwähnten Konzile zu London im Jahre 1237 wurde der päpstliche Legat, Kardinaldiakon Otto, von bewaffneten Adligen geleitet. Dies geschah deshalb, weil die Absicht des Legaten, gegen die Ämterpluralität einzuschreiten, vorher bekannt geworden war und den Unwillen der Geistlichen derart erregt hatte, daß man für seine Sicherheit fürchtete und ihm Bewaffnete zum Schutz mit auf den Weg gab. Aber Ottos Bemühungen, dem Unwesen der Pluralität zu steuern, waren vergeblich. Man wandte ihm ein, die Inhaber von mehreren Ämtern würden es nur schwer ertragen und sich eine Schmälerung ihrer Einkünfte durch Beschränkung auf ein Benefizium nicht gefallen lassen. Andererseits würde eine strikte Durchführung des Ver-

---

[1]) vgl. Heiner Bd. 2 S. 225; Hinschius Bd. 3 S. 249—256; Mahl-Schedl a. a. O. S. 81; Phillips Bd. 7 S. 430—445; Roßhirt a. a. O. S. 482.

[2]) vgl. Hefele Bd. 5 S. 926, 951, 1036, 1055 u. 1056, Bd 6 S. 49 u. 86.

botes den Unwillen der jüngeren Geistlichkeit erregen.[3]) So war der Erfolg dieser Synode gleich von vornherein sehr zweifelhaft. Und wie diese Synode nichts fruchtete, so erging es auch der anderen zu London anno 1268 unter Heinrich III.[4]) Schärfere Maßregeln ergriff dann im Jahre 1279 die Provinzialsynode zu Reading unter dem Erzbischof Johann Peckam von Canterbury. Diese Synode fand auf Veranlassung des Papstes statt. Gregor X. hatte dem Erzbischof mündlich den dringenden Auftrag gegeben, dem Unfug der Ämterhäufung zu steuern. Peckam schärfte die alten Verbote wieder ein und fügte noch eine Reihe neuer Maßregeln hinzu.

In Frankreich erneuerte zwar die Synode zu Beziers anno 1233 den can. 29 des vierten Laterankonzils, doch erfolglos. Es fruchtete auch nicht, als in zwei im Jahre 1235 u. 1238 gehaltenen Disputationen die theologische Fakultät der Pariser Universität die Statthaftigkeit der Benefizienkumulation verwarf und unter dem Vorsitz des Bischofs Guillelmus nach longa disputatio festsetzte: „Duo beneficia, dummodo unum valeret quindecim libras Parisienses, teneri cum salute animae non posse“ (vgl. Thomassinus P. II l. III c. IX n. IX, woselbst er eine narratiuncula des Thomas Cantipratensis zitiert). Wie ernst es dem „venerabilis“ Guillelmus um die Beseitigung der Benefizienhäufung zu tun war, zeigt er durch einen eigenen Traktat, den er gegen die Pluralität der Benefizien schrieb. Wie wenig jedoch alle diese Maßregeln halfen, zeigt der can. 18 der Synode zu Lyon im Jahre 1874, welcher verordnet: „Die Ordinarien müssen den Geistlichen ihres Sprengels, welche mehrere Dignitäten oder Kuratbenefizien oder eine Dignität oder ein Personat neben einem Kuratbenefizium innehaben, befehlen, daß sie binnen einer bestimmten Frist die hierüber erlangte Dispensation nachweisen. Können sie das nicht, so müssen die Benefizien usw., die sie zu Unrecht besitzen, von dem Berechtigten an andere frei vergeben werden“. Weiter heißt es: „Wird dagegen ein genügender Dispens vorgewiesen, so ist der Betreffende bezüglich seiner Benefizien nicht weiter zu belästigen“. Gerade diese Dispensationen aber waren es, welche die Hauptschuld an der Erfolglosigkeit der beabsichtigten Reform trugen. Die Päpste hatten durch das ihnen zustehende Dispensationsrecht einen großen Einfluß auf die Besetzung der Benefizien. Wenn auch viele Dispensationen den Bestimmungen des Konzils entsprechend erteilt worden sind, so wird doch eine große Anzahl von Dispensationen nur zugunsten von Bischöfen und anderen Geistlichen erfolgt sein, so daß es nicht denkbar ist, daß bei ihrer Erteilung allein das Interesse der Kirche mitgewirkt hat.[5])

Andererseits ist uns aber aus dieser Zeit eine Reihe von Dekretalen überliefert, die erkennen lassen, daß die Päpste der

[3]) vgl. Hefele Bd. 5 S 1055, 1056.
[4]) vgl. Hefele Bd. 6 S. 109.
[5]) vgl. Potthast vol. I p. 538 n. 6144, II p. 1037 n. 12254, p. 1312 n. 15937, vol. I p. 810 n. 9490, II p. 1095 n. 13025, p. 1984 n. 24798, p. 2001 n. 25034.

Kumulation zu steuern suchten. Es sei zunächst erwähnt die Dekretale in c. 17 X de cler. non resid. III, 4, worin Gregor IX. (1227—1241) verordnet: „Es soll dir gestattet sein, den Klerikern, welche in deinem Kirchensprengel mit Residenzpflicht verbundene Benefizien erlangt und ohne deine Genehmigung einen Aufenthaltsort in einer anderen Diözese gewählt haben, ihre Benefizien zu nehmen, wenn sie nach erfolgter Ermahnung nicht zurückkehren, vorausgesetzt, sie haben keinen genügenden Entschuldigungsgrund beigebracht". Diese Stelle ist nach Thomassinus P. II l. III c. XXXIV n. III insofern bemerkenswert, als hierin zum ersten Male beneficia alia ab aliis ex necessitate residendi secernuntur. Und zwar soll Raimund von Pennaforte dem Worte „beneficia" die Erklärung „quae residentiam exigunt" hinzugefügt haben. Die ganze Stelle aber soll nicht Gregor IX. zuzuschreiben sein, sondern einem Briefe Alexanders III. an den Erzbischof von York angehören und in dem c. 5 h. t. fortgelassen sein.

Andere Dekretalen dieser Zeit, welche sich auf die Ämterhäufung beziehen, befinden sich im Liber Sextus und in den Constitutiones Clementis Papae V. In c. 3 in VI° I, 16 ist eine Dekretale Gregors X. enthalten, welche auf dem Konzil zu Lyon im Jahre 1274 gegeben wurde. Eingehender und energischer beschäftigte sich erst wieder Bonifazius VIII. (1294—1303) mit der Kumulation von Kirchenämtern. In c. 32 in VI° de praeb. III, 4 verordnet er, „daß, ‚cum singula officia sint singulis committenda', kein Mönch oder anderer Regulargeistlicher mehreren Prioraten oder mehreren mit Seelsorge verbundenen Kirchenämtern vorstehen dürfe ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhles (absque sedis apostolicae auctoritate), auch wenn er die Seelsorge nicht selbst, sondern durch einen von ihm vorgeschlagenen und vom Bischof bestätigten Priester verwalten wollte, es müßte denn ein Priorat von dem anderen abhängen oder beide adinvicem verbunden sein". Ferner soll ein Prior, wenn er neben seinem Amte noch ein anderes gleichartiges oder eine andere Kirche annimmt, sein erstes Amt dem Kollationsberechtigten zu anderweitiger Verleihung zur Verfügung stellen; tut er dies nicht, dann soll er beide Ämter verlieren. Wer bei Bekanntgabe dieser Verordnung sich in dem Besitze mehrerer solcher Priorate oder Kirchen befindet, soll innerhalb eines Monats erklären, welches Benefizium er behalten wolle, die übrigen müsse er ohne weiteres aufgeben bei Strafe der Entsetzung. Wie hierbei eine Ausnahme gemacht wird, wenn beide Ämter voneinander abhängen oder adinvicem vereinigt sind, so gibt c. 26 h. t. eine weitere Ausnahme für den Fall, daß der Bischof mit Dispens die Einkünfte einer unbesetzten Pfründe zur Tilgung der Schulden seiner Kirche beziehen dürfe. Hier darf derjenige, dem dann diese unbesetzte Pfründe verliehen wird, so lange in dem Besitze seines alten Amtes bleiben, als der Bischof noch die Einkünfte aus der neuen Pfründe zieht. Für den Fall, daß ein unbesetztes Benefizium wieder verliehen werden soll, verordnet Bonifazius VIII. in c. 28 in VI° de praeb. III, 4: „Zwar ist es dem Bischof gestattet, die mit der cura animarum verknüpfte Pfründe,

welche du in Besitz gehabt hast, weiter zu vergeben, wenn dir eine andere gleichartige verliehen worden ist und du sie ungestört besitzest oder doch die Möglichkeit dazu hast, doch darf er den, dem er deine frühere Pfründe verliehen hat, nicht in den körperlichen Besitz einweisen, bevor er dich angehört hat, denn du könntest vielleicht einen Anspruch auf Zurückbehaltung geltend machen".

Aber nicht nur das Verbot der Kumulation der Benefizien als solches und seine Ausnahmen behandelt Bonifacius in seinen Dekretalen, sondern auch die Dispensation von diesem Verbot sucht er gesetzlich zu regeln. In c. 21 in VI° de praeb. III, 4 sagt er, daß eine Dispensation nutzlos und ungültig ist, wenn der Impetrant in seinem Gesuch verschwiegen hat, daß er bereits ein Benefizium besitze, gleichviel mit welchen Einkünften dasselbe verknüpft sei. Doch bildet hiervon der Fall eine Ausnahme (c. 7 in VI° de rescript. I, 3 und c. 17 in VI° de praeb. III, 4), daß der Impetrant selbst nicht wußte, daß ihm vielleicht in seiner Abwesenheit von dem Bischof ein Amt verliehen worden war. Cap. 21 verordnet weiter, daß ein päpstlicher Indult auf Erwerb oder Besitz zweier Kuratbenefizien sich nur auf die beiden ersten, welche der betreffenden Person nach der erhaltenen Erlaubnis verliehen worden sind, beziehe. Schließlich erklärt Bonifacius in diesem Kapitel, daß eine Verleihung, welche in Rücksicht auf ein schon im Besitze des Betreffenden befindliches Benefizium erfolgt, nicht als Dispensation zur Beibehaltung des ersten auszulegen ist, sondern nur eine Einrede der Erschleichung ausschließt. Ferner soll nach c. 19 eod. jemand, dem auctoritate apostolica das Recht erteilt worden ist, in seiner oder einer anderen Kirche ein Amt zu verleihen, dieses Benefizium einem Geistlichen, welcher schon im Besitze eines solchen ist, nur dann geben dürfen, wenn derselbe seinem bisherigen entsagt oder es im päpstlichen Mandat ausdrücklich zugelassen ist. In diesem zweiten Falle darf das Benefizium nur an einen Geistlichen verliehen werden, der nur eine Pfründe, mit welcher die cura animarum nicht verbunden ist, besitzt. Darf nach dem Indult auch jemand mit einem Benefizium beliehen werden, der schon mehrere in seinem Besitz hat, so dürfen auch diese nicht mit der cura animarum verbunden sein. Wenn dagegen nach c. 23 eod. der Papst selbst motu proprio ein Amt an jemanden, der schon im Besitze einer Pfründe ist, vergibt, ohne diese Tatsache zu erwähnen, so soll die Verleihung doch gültig sein. Etwas anderes ist es, wenn der zu Beleihende darum ersucht und verschwiegen hat, daß er bereits ein Benefizium besitzt. In diesem Falle wird die geschehene Verleihung als erschlichen und nichtig angesehen.

Schließlich soll nach c. 7 in VI° I, 3 derjenige, der zwei beneficia, quae simul nequeant de iure teneri, das eine vom Papst, das andere vom Bischof verliehen erhalten hat, wenn er bei der Nachsuchung des ersteren von der Kollation des anderen nichts gewußt hat, nicht beide behalten, doch unter ihnen wählen dürfen.

Die soeben (c. 23 in VI° III, 4) erwähnte Bestimmung über eine motu proprio des Papstes erfolgende Verleihung eines beneficium erweiterte Clemens V. (1305—1314) in c. 4 Clem. de praeb. III, 2. Er sagt darin: „Wenn der Papst zu Rom jemandem motu proprio ein beneficium verleiht, ohne diejenigen Benefizien zu erwähnen, welche der Betreffende bereits innehat, so soll nach unserer Verordnung eine solche Verleihung oder Gnadenbezeigung vollständig gültig sein ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Benefizien, welche der Betreffende zur Zeit der päpstlichen Verleihung hat, sie mögen Dignitäten oder Personate, sie mögen mit Seelsorge verbunden sein oder nicht, auch ohne Rücksicht auf ihre Zahl. Wenn jedoch die Verleihung nicht motu proprio, sondern auf Grund eines Impetrationsgesuches erfolgte und es sich dabei um Kuratbenefizien handelte, wollte Clemens V. strengere Maßregeln angewendet wissen. Nach c. 1 Clem. de praeb. III, 2 sollte, wenn der Papst dem Inhaber einer Dignität (Dignitär) eine weitere Dignität unter Dispens von der Pluralität erteilt und in dem Reskripte die mit einer derselben verbundene Seelsorge nicht erwähnt ist, die letztere selbst dann für erschlichen gelten, falls in dem Reskript bedingungsweise gesagt würde, daß die etwa mit dem Benefizium verbundene Seelsorge nicht vernachlässigt werden dürfe.

Wohl haben Bonifacius und Clemens durch ihre Verordnungen versucht, dem Unwesen der Benefizienkumulation zu steuern. Doch das Übel war zu fest eingewurzelt, als daß es hätte mit einem Male ausgerottet werden können. Auch wurde von den Päpsten in zu weitem Umfange Nachsicht geübt. Welche Ausdehnung die Kumulation angenommen hatte, darüber gibt die Klage eines Bischofs auf dem Konzil zu Vienne Auskunft. Nach dem Bericht von Thomassinus P. II l. III c. VIII n. V, an welcher Stelle auf Rainal. an. 1311 n. 61 verwiesen wird, sagte jener: „Cum tam secundum iura divina, quam humana, singula Ecclesiastici iuris officia sint singulatim singulis committenda personis sicut in uno corpore multa membra, hodie una persona aliquando minus idonea, quatuor vel quinque in diversis Ecclesiis obtinet Beneficia, id est, quatuor vel quinque dignitates. Quin immo una persona decem vel duodecim in diversis Ecclesiis obtinet Canonicas, aliquando plures, sicut vidi. Heu aliquando una persona tot obtinet dignitates, personatus, vel officia, quot ex eis posset quinquaginta, vel sexaginta exercitatis litteratis personis sufficientissime provideri".

Ähnlich klagt auch Johannes XXII. (1316—1334), der aus der Geschichte durch den Kampf mit König Ludwig dem Bayer bekannte Papst, in dem Eingange zu seiner constitutio „Execrabilis" vom Jahre 1317 (c. un. in Extrav. Joann. XXII. tit. 3): „Die höchst verwerfliche Gier sowohl vieler Mönche als Weltgeistlicher, der man nie genügen kann, die um so unersättlicher wird, je mehr man ihr nachgibt, und die lästige Aufdringlichkeit der Bittsteller haben bei uns und unseren Vorgängern, den römischen Päpsten, nicht allein erreicht, als vielmehr in den meisten Fällen das Zugeständnis uns abgepreßt, daß eine Person, welche vielleicht zur Verwaltung

eines Amtes untauglich war, an verschiedenen nicht nur benachbarten, sondern sehr weit voneinander entfernten Kirchen, ja sogar bei solchen, welche in verschiedenen Reichen lagen, zwei, drei oder mehr Dignitäten, Personate, Priorate und solche Benefizien, welche mit der cura animarum verbunden sind, dispensative (cum alias non liceret de iure communi) verliehen erhielt und dieselben gleichzeitig besitzen durfte. Hieraus folgt unter anderen Unzuträglichkeiten, daß derjenige, welcher vielleicht einem geringfügigen Amte kaum zu genügen imstande ist, die Einkünfte mehrerer Pfründen bezieht, welche manchem gelehrten, frommen und unbescholtenen Manne, der sich in größter Dürftigkeit befindet, bei einer gleichmäßigen Verteilung ein hinreichendes Auskommen gewähren würde, während den Inhabern jener Pfründen Gelegenheit zu ausschweifendem Leben geboten wird, die Ausübung des Gottesdienstes Eintrag erleidet und die gebührende hospitalitas in ipsis beneficiis nicht gewahrt wird". Ferner weist der Papst darauf hin, daß die durch die häufigen Kumulationen nicht gewahrte Residenzpflicht den einzelnen Kirchen großen Schaden bringt und einzelne sogar eingestürzt sind, weil die Geistlichen nicht genügend für sie sorgten. Allen diesen mala und discrimina soll abgeholfen werden. Darum wird folgendes verordnet:

„Alle diejenigen, welche auf Grund einer Dispensation miteinander unvereinbare Benefizien, Dignitäten, Personate, Offizien oder Priorate und Kuratbenefizien[6]) besitzen, sollen binnen Monatsfrist, von dem Tage der Kenntnis dieser Konstitution an gerechnet, sich darüber entscheiden, welches dieser Benefizien sie behalten wollen. Neben diesen dürfen sie ein anderes, welches nicht mit der Seelsorge verbunden ist, besitzen. Auf die übrigen Benefizien aber, welche gleichzeitig von dem Papst für vakant erklärt werden, müssen sie coram ordinario sub testimonio publico in der angegebenen Frist tatsächlich Verzicht leisten. Auch dürfen sie sich dieselben ohne rechtsgültige Verleihung nicht wieder anmaßen oder in ihre Verwaltung einmischen, widrigenfalls sie auch dasjenige Benefizium, welches sie sich ausgewählt hatten, ipso iure verlieren und zur Erlangung eines jeden ähnlichen Beneficiums unfähig sein sollen. Nur die bereits erteilten Anwartschaften sollen mit der Bestimmung gültig bleiben, daß derjenige Beneficiat, welcher sich auf Grund dieser Konstitution ein Benefizium ausgewählt hat, abermals eine Monatsfrist erhält, um sich bei Vermeidung der oben erwähnten Strafen darüber zu entscheiden, ob er das frühere oder das ihm neu angefallene behalten will.

Diejenigen Geistlichen, welche ohne Dispensation mehrere der erwähnten Benefizien in ihrer Hand vereinigt haben, sollen

---

[6]) Unter diesen sollen nach const. cit. von „illa dumtaxat" Pfarreien verstanden werden, in welchen die Seelsorge nicht durch vicarii perpetui, sondern durch eigene fest angestellte Geistliche, rectores aut ministri beneficiorum ipsorum, oder deren vicarii temporales ausgeübt wird. Ferner sollen hierher diejenigen Benefizien gehören, deren ministri das Recht zusteht, zu visitare, inquirere, procurationes recipere, suspendere, excommunicare, seu ab excommunicationes et suspensiones sententiis absolvere.

alle bis auf das zuletzt erhaltene, sofern sie dafür eine collatio canonica vorweisen können, binnen Monatsfrist coram ordinario sub testimonio similiter publico aufgeben. Tun sie das nicht, so sollen sie alle ihnen zustehenden Ämter ipso iure verlieren und zum Empfange anderer, gleichartiger Benefizien unfähig werden.

In Zukunft soll derjenige, welcher eine Dignität, Personat, Offizium oder aliud beneficium animarum curam habens besitzt und ein zweites ähnliches Benefizium annimmt, sein erstes Amt unverzüglich in der schon genannten Form in die Hände des Bischofs legen. Andernfalls soll er auch des später erworbenen Benefiziums verlustig gehen und gänzlich unfähig sein, die höheren Weihen zu empfangen und überhaupt ein kirchliches Amt zu bekleiden.

Die Verfügung über alle beneficia, sowohl vacatura wie dimissa, bleibt dem Papste vorbehalten, so daß außer ihm niemand darüber verfügen darf.

Ferner wird den Bischöfen und bei Sedisvakanz den Domkapiteln die Pflicht auferlegt, dem apostolischen Stuhle unverzüglich Mitteilung davon zu machen, sobald Benefizien infolge der getroffenen Bestimmungen dem Bischof oder Domkapitel zur Verfügung gestellt oder ihren Inhabern zur Strafe verloren gegangen sind."

Schließlich seien noch die beiden Fälle erwähnt, in welchen der Papst die vorher genannte Konstitution nicht zur Anwendung gebracht wissen will. Es soll einmal bei Kardinälen der heiligen römischen Kirche eine Ausnahme gemacht werden, weil sie dem Papste bei der Ausübung des Regiments über die gesamte Kirche zur Seite stehen und ihre Kräfte auch zum Nutzen der einzelnen Kirche verwenden, ferner bei königlichen Prinzen, weil diese sich wegen der erhabenen Stellung ihrer Väter und der Berühmtheit ihres Geschlechts eines besonderen Vorranges erfreuen müssen.

Johann XXII. hatte somit eine Reihe von umfassenden Bestimmungen über die Kumulation der Benefizien getroffen. Aber das Schicksal, welches die vor der constitutio „Execrabilis" getroffenen Verordnungen hatten, blühte auch dieser. Wie jene nicht beachtet wurden, so gelangten bei der weiten Verbreitung der Ämterpluralität auch diese Maßregeln nicht zu voller Ausführung. Mit welchem Erfolge Johann XXII. in Deutschland gegen die Ämterpluralität ankämpfte, ersieht man aus dem Streit um das erledigte Erzbistum Mainz. Das Mainzer Domkapitel hatte nach dem Tode des Erzbischofs Matthias von Buchegg das Erzstift Balduin von Trier angeboten, und dieser hatte das Anerbieten angenommen. Obwohl der Papst einen anderen Kandidaten ernannte, setzte Balduin mit Hilfe des Kaisers es doch durch, daß er Mainz behielt. Balduin erhielt sogar, allerdings nur zeitweise, die Verwaltung der Bistümer Worms und Speyer.[7])

Zwar versuchte Johanns Nachfolger Benedikt XII. (1334—1342) — ursprünglich Cistercienser Jacob Fournier — wegen seiner weißen Kleidung „der weiße Kardinal" genannt, ein Mann voll Eifer für Handhabung der Disziplin und der Gerechtigkeit, durch teilweise

[7]) vgl. Carl Müller Bd. 1 S. 281 ff. u. 285—286.

Aufhebung des cumulus beneficiorum Abhilfe zu schaffen und sorgte für würdige Besetzung der Benefizien.[8]) Ähnliche nicht von Erfolg begleitete Anordnungen trafen Innocenz VI. (1352—1362) und Urban V. (1362—1370). Letzterer hatte seine Aufforderung vom 25. 11. 1364 an alle Bischöfe, fleißiger als bisher Synoden zu halten, am 3. 5. 1366 gerade deshalb erneuert, um die Benefizienpluralität zu beseitigen.[9]) Doch infolge des bald darauf hereinbrechenden Schismas war der Erfolg der päpstlichen Anordnungen und Verbote sehr in Frage gestellt. Im Gegenteil wurde durch den Streit, den Petrus de Luna, als Gegenpapst Benedikt XIII., gegen den rechtmäßigen Papst ausfocht, den Klerikern Gelegenheit geboten, das Verbot der Ämterkumulationen und alle diesbezüglichen Anordnungen zu durchbrechen.[10]) Von der Hardt l. c. T. I, 3 c. 14 (De multitudine beneficiorum Cardinalium) berichtet über die Ausdehnung, welche die Benefizienpluralität unter den Kardinälen angenommen hatte, und von einer insatiabilis beneficiorum cupiditas. Die Frage, wieviel Benefizien manche in Besitz hatten, beantwortet er: „Non quidem duo vel tria, decem vel viginti, sed centena, ducentena, et interdum usque ad quadringenta, vel quingenta, aut his amplius, und zwar nec parva, vel tenuia, sed omnium pinguissima et optima".

Zwar versuchte das Konzil zu Konstanz (1414—1418) dadurch dem Unwesen der Benefizienkumulation zu steuern, daß man die Dispensationen an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen und somit zu erschweren suchte, wie z. B. in c. 11 (Dispensatio ad incompatibilia): „Nisi ex causa evidenti, quae in literis exprimatur et cum consilio ac subscriptione dominorum Cardinalium". Im übrigen sollten sich derartige Dispense nur auf zwei, ausnahmsweise auf drei, bezw. vier Benefizien, jedoch nie auf mehr als zwei Kathedralbenefizien erstrecken. Doch Papst Martin nahm an dieser Reformakte, bevor sie zur Edition gelangte, eine Korrektur vor. Diese ging über die Verordnungen der constitutio „Execrabilis" Johanns XXII. bedeutend hinaus, indem sie Kumulationsfälle gültig sein ließ, welche nach der Extravagante unzulässig waren.[11]) Von irgendeiner besonderen Bedeutung sind diese Bestimmungen nicht gewesen, dazu hatte das Konzil zu viel mit der Wiederherstellung der Einheit der Kirche und der Häresie zu tun. Ähnliche Wirkung hatten die Bestimmungen der Synode zu Basel im Jahre 1503 und des fünften Laterankonzils aus den Jahren 1512—1517.[12]) Die Kumulation der Benefizien griff in dieser Zeit gewaltig um sich. So hatte Innocenz Cibo, ein Verwandter Leos X., nicht weniger als 10 Episkopate. Johann IV. von Lothringen hatte sich mit der Zeit sogar drei Erzbistümer, elf Bistümer und fünf Abteien erworben.

[8]) vgl. Hefele Bd. 6 S. 636.
[9]) vgl. Hefele Bd. 6 S. 715.
[10]) vgl. hierzu das Tagebuch des Kardinals Fillastre in Finke a. a. O. S. 164ff.; Hefele Bd. 6 S. 827ff.; Wetzer u. Welte Bd. 9 S. 1923.
[11]) Hübler a. a. O. S. 150, 151.
[12]) vgl. Hefele Bd. 8 S. 373; Surius T. IV p. 632–633.

5. Das Konzil zu Trient.[1])

Von neuem wurde die Kumulation der Kirchenämter zum Gegenstande kirchlicher Beratung und Gesetzgebung auf dem Konzil zu Trient in sessio VII und sessio XXIV de reform.[2]) Zunächst wurde in der siebenten sessio darüber beraten und beschlossen. Eingehend und mit unermüdlichem Eifer hatte man nach Schluß der sechsten Sitzung die Kanones und Dekrete für die siebente sessio vorbereitet, so daß Pallavicino l. c. L. IX c. 7 davon sagen konnte, man habe im Hinblick auf die Weisheit und Gelehrsamkeit der Mitarbeiter und auf die Sorgfalt und Genauigkeit der Untersuchungen mit Sicherheit eine Arbeit erwarten dürfen, der nur unverschämte Menschen ihre Zustimmung versagen konnten. Solche gründliche Vorbereitung wurde auch dem Reformationsdekrete der sessio VII zuteil. Man ging dabei davon aus, daß, wie beim Aufbau von Gebäuden mit dem Fundamente, so beim Aufbau der kirchlichen Disziplin bei den Leitern der Kirche begonnen werden müsse. Mit Rücksicht hierauf sagt c. 2 de ref. sessio VII: „Niemand, durch welche Würde, Rangstufe oder Präeminenz er sich auch immer auszeichne, soll es wagen, mehrere Metropolitan- oder Kathedralkirchen als Titel oder Kommende oder unter irgendeinem anderen Namen contra sacrorum canonum instituta zu übernehmen und alle gleichzeitig zu behalten, da man denjenigen sehr glücklich preisen muß, dem es gelingt eine Kirche allein gut und erfolgreich und zum Heile der ihm anvertrauten Seelen zu leiten.[3]) Diejenigen aber, welche contra praesentis decreti tenorem mehrere Kirchen augenblicklich im Besitz haben, mögen eine davon nach ihrem Belieben behalten. Die übrigen aber sollen sie, wenn dieselben ad liberam sedis apostolicae dispositionem stehen, innerhalb 6 Monaten, anderenfalls binnen Jahresfrist abzutreten verpflichtet sein. Widrigenfalls sollen diese Kirchen mit alleiniger Ausnahme der zuletzt empfangenen eo ipso als erledigt angesehen werden".

In c. 4 derselben sessio wird gesagt: „Wer immer in Zukunft es wagt, mehrere Kuratbenefizien oder sonst unvereinbare Kirchenämter, sei es per viam unionis ad vitam, sei es als dauernde Kommenden oder unter irgendeinem anderen Namen und Titel contra formam sacrorum canonum und besonders gegen die constitutio Innocentii III., welche anfängt „De multa" (vgl. c. 28 X. III, 5), zu übernehmen und zu behalten, der soll dieser Bene-

---

[1]) vgl. Brendel a. a. O. S. 432; Groß a. a. O. S. 129; Heiner Bd. 2 S. 225; Hinschius Bd. 3 S. 256ff.; Laemmer a. a. O. S. 144–145; Mahl-Schedl a. a. O. S. 81; Mejer a. a. O. S. 475; Permaneder a. a. O. S. 461; Phillips Bd. 7 S. 445–453; Richter-Dove a. a. O. S. 648; Roßhirt a. a. O. S. 479 u. 482; Schulte, System Bd. 1 S. 303; Wetzer u. Welte Bd. 3 S. 1242 f.; Wiese a. a. O. S. 194.

[2]) vgl. Surius T. IV p. 920/21; derselbe T. IV p. 975 seqq.

[3]) vgl. Schulte-Richter a. a. O. S. 48.

fizien nach der Vorschrift der genannten constitutio ipso iure und praesentis canonis vigore verlustig gehen".[4])

Da die in sessio VII de ref. getroffenen Bestimmungen nicht genügend zu sein schienen, um die Reform gründlich durchzuführen, so wurden in sessio XXIV de ref. c. 17 von neuem Reformverordnungen erlassen.[5]) Das genannte Kapitel lautet etwa: „Da die kirchliche Ordnung zerstört wird, wenn einer die officia mehrerer Kleriker in Besitz hat, so haben die heiligen Kanones strenge Vorsorge getroffen (c. 28 X. I, 5 und sessio VII c. 2. 4. de ref. und cap. Quia nonnulli, de clericis non resid.), daß niemand an zwei Kirchen zugleich angestellt sein dürfe. Da aber viele improbae cupiditatis affectu sich selbst, nicht Gott täuschen und sich nicht schämen, das, was so vorsorglich verordnet ist, durch verschiedene Künste zu umgehen und mehrere Benefizien zu gleicher Zeit zu besitzen, so verordnet die sancta synodus in dem Wunsche, die zur Leitung der Kirche nötige Disziplin wiederherzustellen, in diesem Dekrete, welches für alle Personen gelten soll — mögen sie sich durch irgendeinen Titel, auch durch die Kardinalswürde auszeichnen —, daß in Zukunft jedem nur ein beneficium ecclesiasticum übertragen werden soll. Wenn es jedoch ad vitam eius, cui conferatur honeste sustentandam non sufficiat, so soll es gestattet sein, ihm trotzdem ein anderes hinreichendes beneficium simplex zu verleihen; jedoch dürfen beide nicht die persönliche Residenz erfordern. Diese Bestimmung soll nicht nur für Kathedralkirchen gelten, sondern auch für alle anderen beneficia, sowohl regularia wie saecularia, auch commendata, welchen Titel und welche Eigenschaften sie nur haben mögen. Jene Kleriker aber, welche augenblicklich mehrere Pfarrkirchen oder eine Kathedral- und eine andere Pfarrkirche in Besitz haben, sollen ohne weiteres gezwungen werden, ohne Rücksicht auf Dispensationen und lebenslängliche Unionen, nur eine Pfarrkirche oder die Kathedralkirche allein zu behalten, die anderen Pfarrkirchen innerhalb einer Frist von sechs Monaten aufgeben. Andernfalls sollen sowohl die Pfarrkirchen wie auch alle übrigen anderen beneficia ipso iure (d. h. gemäß c. Execrabilis 4 de praeb. in Extravag. comm. III, 2; vgl. auch Extravag. Joann XXII. tit. III cap. un.) als vakant gelten und als vakant nach freiem Ermessen an andere geeignete vergeben werden, damit die bisherigen Inhaber nach Ablauf der genannten Zeit nicht mit gutem Gewissen Früchte ziehen. Die sancta synodus wünscht aber, daß für die Bedürfnisse der Resignierenden auf irgendeine Weise, wie es dem Papste gut dünke, gesorgt werde."

So war eine Reihe von eingehenden Bestimmungen über die Kumulation von Benefizien erlassen worden, und der Eifer, mit welchem man diesen Gegenstand geregelt hatte, bürgte dafür, daß die Bestimmungen entsprechend durchgeführt werden würden. Da trat aber bald nach dem Konzil ein Umstand ein, der es besonders

[4]) vgl. Schulte-Richter a. a. O. S. 49.
[5]) vgl. Schulte-Richter a. a. O. S. 376; Riegger P. III p. 77.

in Deutschland notwendig machte, mehr als je zuvor von dem Verbote der Benefizienkumulation abzusehen. Das war der Protestantismus. Schon vorher war durch den Übertritt von Bischöfen zum Protestantismus eine Reihe von Bistümern verloren gegangen. Nach dem Konzil drohte diese Gefahr von neuem. Die katholische Kirche mußte also darauf bedacht sein, nach Möglichkeit ihre Macht zu stärken, um nicht dem vordringenden Protestantismus zu erliegen. Daher suchte man besonders wichtige und bedeutendere Bistümer unter eine der Kirche sichere Leitung zu bringen. Das geschah dadurch, daß man solche Bistümer, sowohl einzelne wie auch zu mehreren den Mitgliedern katholischer Fürstenhäuser anvertraute. In diesen Fällen sah man von einer Durchführung des Kumulationsverbotes ab. Benedict XIV.[6]) schreibt darüber, daß solche Kumulationen zum Nutzen der Kirchen geschahen, cuius valde interest, in illis regionibus Episcopos esse magna auctoriate et potentia praeditos, ne eadem Religio ab haereticis opprimatur.[7]) Eine ähnliche Ansicht vertritt der Nuntius Minuccio Minucci in einer Denkschrift aus dem Jahre 1588. Auch er sieht in dem deutschen Adel, vornehmlich den Fürsten, den Schutz des Katholizismus in Deutschland. Der deutsche Adel habe ein ausschließendes Recht auf die Stifter, und darum verteidige er die Kirche wie sein Erbgut. Darum müsse man diesen Adel auch schützen und schonen und nicht mit dem Gesetz der Singularität der Benefizien plagen.[8]) Es sind daher nach dem Konzil Dispensationen in großer Anzahl erteilt worden. Als Beispiele hierfür führt Phillips Bd. 7 S. 450ff. folgende an: Für die Erzdiözese Köln wurde im Jahre 1583 Herzog Ernst von Bayern zum Erzbischof gewählt, der gleichzeitig Bischof von Freising, Münster und Lüttich und Administrator von Hildesheim war. Nach dessen Tode erhielt Herzog Ferdinand von Bayern das Erzbistum Köln.[9]) Ferdinand war zugleich Bischof von Lüttich, Hildesheim, Münster und Paderborn. Aus späterer Zeit führt Sartori a. a. O. S. 19 als Beispiel hierfür den Prinz Clemens August von Bayern an. Dieser war Kurfürst zu Köln, Deutschmeister, Bischof zu Osnabrück, Münster, Paderborn und Hildesheim und hatte auch eine Eligibilitätsbreve auf Lüttich.[10]) Dem Papst war die Anzahl der Bistümer selbst so auffallend, daß er ihm bei der Audienz gesagt: „Bist du jener Fürst, der alle Bistümer Deutschlands besitzen will?“

Zu betrachten sind noch die beiden Deklarationen und Resolutionen zu c. 2 sess. VII de ref., welche einen Einblick in

---

[6]) vgl. Benedict XIV. l. c. L. XIII c. VI.

[7]) vgl. Thomassinus P. II l. III c. XX n. XIII.

[8]) vgl. Ranke Bd. 2 S. 91; vgl. auch Pallavicino L. XXIV c. XII n. 11, wo dieser davon spricht, daß in anderen Ländern das Verbot der Pluralität durchgeführt wurde; von Deutschland aber sagt er: „Salvo nella proibita moltitudine de Beneficij incompatibili sì che là dove in altri paesi è disdetto l'unir più mitre in una testa, nella Germania ciò si permette: imperòche la necessità che alcuni Ecclesiastici sieno quivi potenti per tenet in freno i sudediti e per resistere alle violenze degli Eretici, rende tali condescensioni giovevoli e necessarie“.

[9]) vgl. Sarpius 6. Teil S. 221—222.

[10]) vgl. Wiese a. a. O. S. 194.

die kirchlichen Verhältnisse Polens gestatten.[11]) Hier hatte sich allmählich der Mißbrauch eingebürgert, bei den hier öfter vorkommenden Translationen, daß der transferierte Bischof solange als möglich an seiner bisherigen Kirche blieb, um deren Einkünfte neben den Einkünften der ihm neu übertragenen Kirche genießen zu können. So kam es, daß der Nachfolger eines solchen Bischofs mit seinem Amtsantritt wartete, bis sich die der Kirche durch den früheren Bischof entzogenen Früchte wieder angesammelt hatten. Daß unter solchen Umständen die cura animarum der betreffenden Kirche leiden mußte, lag auf der Hand. Gegen derartige Mißbräuche richteten sich das Dekret der S. Congr. Card. Cons. Trid. Interpr. vom 23. 12. 1624 und ein Dekret Urbans VIII. vom 20. Mart. 1625. Nach dem erstgenannten Dekrete sollte der Nachfolger im Episkopat, wie es bisher war, die Möglichkeit haben, die Einkünfte des erledigten Kirchenamts zu beziehen, aber nur pro rata temporis vacationis, d. h. spatio quatuor mensium. Dauerte jedoch die Vakanz über den genannten Zeitraum hinaus, so sollten die fructus nicht dem successor, sondern der fabrica illius ecclesiae, quatenus indigeat, anderenfalls der sacristia ecclesiae zufallen. Hatte aber auch diese die fructus nicht nötig, dann sollte das capitulum consulto tamen prius episcopo successore ac praevia illius aprobatione die fructus in alios pios usus verwenden dürfen. Urban VIII. ergänzte diese Bestimmung dahin, daß diejenige Kirche, von welcher der Bischof de suo consensu transferiert wird, von dem Augenblick ab frei wird, in welchem der Bischof in Consistoria absolvitur ab alio vinculo. Sobald nun der Bischof durch ein testimonium seu documentum Secretarii S. Collegii oder auf andere Weise von dieser Absolution Kenntnis erhalten habe, so habe er sich jeglicher exercitio ordinariae iuris dictionis zu enthalten. Dieselbe gehe mit dem Eintritt der Vakanz auf das capitulum über.

Nach dem Tridentiner Konzil sind Vorschriften über die Kumulation von Kirchenämtern durch Synoden und Konzilien nicht mehr erlassen worden. Es handelt sich in dieser Zeit nur um Dekrete einzelner Päpste, wie z. B. das erwähnte Dekret Urbans VIII. Etwa 100 Jahre später, im Jahre 1731, hatte Clemens III. Gelegenheit, in zwei Dekreten an die Congregatio Consistorialis (6. 1. 1731) und Brevium Secretaria (5. 1. 1731) sich gegen den Cumulus der Benefizien auszusprechen.[12]) Er wandte sich besonders dagegen, daß die Dispensationen bezüglich der Pluralität ohne genaue Prüfung der Gründe gewährt wurden.

Seit dieser Zeit hat zwar die Kumulation von Kirchenämtern bis zur Auflösung des Deutschen Reiches nicht aufgehört und ist noch öfters vorgekommen. Doch sie wurde seltener. Von entscheidender Bedeutung für das ganze Benefizienwesen wurden die um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert erfolgenden Säkularisationen.

---

[11]) vgl. Schulte-Richter a. a. O. S. 48.
[12]) Benedict XIV. L. XIII c. VIII n. VII—IX.

6. Das heute geltende Recht.[1])

A. Das heute geltende Recht, soweit nur kirchliche Rechtsnormen zur Anwendung kommen.

a) Die dem Verbote unterliegenden und nicht unterliegenden Kirchenämter.

Bei einer Betrachtung der heute geltenden Bestimmungen über das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern wird zu unterscheiden sein zwischen dem heute geltenden kanonischen Rechte, dem Rechte der Kirche, und dem Rechte, soweit es auf den mit den einzelnen Staaten getroffenen Vereinbarungen beruht.

Das heute geltende Recht der Katholiken über den erwähnten Gegenstand ist im wesentlichen enthalten in den Bestimmungen des Tridentiner Konzils. Dieses stellte ja, wie erwähnt, zuletzt kirchengesetzliche Bestimmungen über die Kumulation der Kirchenämter auf. Doch auch die älteren Vorschriften, welche das Konzil nicht ganz beseitigt, sondern teilweise erweitert hat, werden mit zu betrachten sein. Um so mehr werden beide Rechtsquellen in Betracht zu ziehen sein, als sich auf Grund beider eine Theorie (vertreten von Pirhing, Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Wiestner) gebildet hat, welche wohl auch heute noch anerkannt wird.

Diese Theorie geht davon aus, daß sie zunächst eine allgemeine Unterscheidung macht zwischen beneficia compatibilia und incompatibilia.[2]) Näheres hierüber finden wir bei Reiffenstuel L. III tit. V de praeb. et dign. § VIII n. 228 seqq. Die Frage, welche beneficia unter den compatibilia zu verstehen seien, beantwortet er: „Illa beneficia censentur de se compatibilia, quae vel ex iure communi, vel ex antiqua consuetudine, aut particulari statuto, seu fundatione, simul obtinere, atque retineri possunt". Dagegen sind beneficia incompatibilia solche, welche vel ex Iure naturali, Divino, aut Ecclesiastico, vel saltem ex consuetudine, statuto, sive fundatione continuam, vel aliunde incompatibilem residentiam personalem postulant.[3]) Welche Benefizien nun im besonderen hierzu gerechnet werden, wird an anderer Stelle noch zu untersuchen sein. Anschließend an die Einteilung in beneficia compatibilia und incompatibilia scheidet Reiffenstuel die Benefizien, je nachdem sie zu derselben Kirche gehören, in beneficia sub eodem tecto und sub diverso tecto.[4]) Nach der Art der Funktionen werden die Benefizien in beneficia uniformia (similia) und beneficia difformia

---

[1]) vgl. Brendel S. 431; Gmeiner S. 88; Groß S. 129ff.; Heiner Bd. 2 S. 225ff.; Laemmer S. 144ff.; Mahl-Schedl S. 81; Permaneder S. 459ff.; Phillips Bd. 7 S. 454—460; Richter-Dove S. 648ff.; Roßhirt S. 480f.; Schulte, Lehrb. S. 333; Ders., System S. 302ff.; Silbernagl S. 247; Thudichum Bd. 2 S. 159; Vering S. 496; Wetzer u. Welte Bd. 3 S. 1242; Hinschius Bd. 3 S. 257—263.

[2]) Pirhing L. III tit. V n. 124; Rebuffus l. c. p. 521 u. 522; Schmier l. c. p. 332 n. 78 seqq.

[3]) vgl. Reiffenstuel l. c. n. 231.

[4]) Ferraris l. c. p. 241 n. 54 seqq.

(dissimilia) geschieden, je nachdem die Funktionen gleichartig oder ungleichartig sind. Nach Reiffenstüel gilt diese Art der Unterscheidung nur für beneficia sub eodem tecto. Und zwar versteht er unter beneficia uniformia sub eodem tecto diejenigen, quae in eadem Ecclesia sunt instituta ad eundem finem; adeo, ut habeant idem prorsus onus et officium, eodem tempore peragendum (Reiffenstuel l. c. n. 234), während beneficia difformia seu dissimilia sub eodem tecto contrario modo zu erklären sind. Nempe, quod quidem intra parietes eiusdem Ecclesiae consistant, non tamen ad eundem finem, sive officium eodem tempore peragendum ordinentur. Schließlich unterscheidet die erwähnte Theorie noch beneficia incompatibilia primi und secundi generis. Ersterer Art sind diejenigen Benefizien, bei welchen durch Annahme eines zweiten Benefiziums Verlust des ersten ipso iure eintritt.[5]) Secundi generis dagegen sind solche, bei denen dem Benefiziaten ein Optionsrecht (Wahlrecht) zusteht, welches von beiden inkompatiblen Benefizien er behalten will. Trifft er die Wahl nicht, sondern versucht, beide zu behalten, dann entscheidet richterliche Sentenz. Als Regel wird von dem Tridentiner Konzil (sessio XXIV c. 17 de ref.) aufgestellt, daß niemand an zwei Stellen zugleich bepfründet sein dürfe (neminem oportere in duabus ecclesiis conscribi).[6]) Hiermit wird jedes Benefizium ohne Rücksicht auf seine Art für inkompatibel mit einem anderen erklärt. Und zwar gehören immer zu den inkompatiblen Benefizien die Dignitäten, Personate und Kuratbenefizien. Über die Dignitäten und Personate trifft c. 28 X. de praeb. III, 5 die Bestimmungen, indem es anordnet, daß niemand in eadem ecclesia mehrere dignitates aut personatus haben darf, auch wenn sie mit einer cura animarum nicht verbunden sind. Diese Bestimmung wird erneuert und aufrechterhalten durch c. 4 sess. VII de ref. Conc. Trid. Wie es nicht darauf ankommt, ob die dignitates aut personatus mit einer cura animarum verbunden sind, so ist es auch nicht von Bedeutung, ob sie sich sub eodem tecto aut sub diverso tecto befinden, worüber c. 13 X. de praeb. III, 5 bestimmt, daß es aller Vernunft widerspräche, wenn ein Kleriker in una ecclesia vel in diversis ecclesiis mehrere dignitates vel personatus bekleidet.

Ferner gehören zu diesen inkompatiblen Kirchenämtern die Kuratbenefizien. Solche sind vor allem die ecclesiae cathedrales (nach c. 17 sess. XXIV de ref.), welche mit der residentia personalis verbunden sind. Ferner kommen als Kuratbenefizien die Pfarr- und Taufkirchen in Betracht, ebenso Kirchenämter, mit welchen aushilfsweise eine cura animarum verknüpft ist. Jedoch ist bei Kuratbenefizien der Fall zu beachten, wie er in c. 6 in VI° III, 4 erwähnt ist, wonach es nicht contra Concilium generale ist, wenn jemand im Besitze eines personatus ist, mit welchem eine

[5]) vgl. Schmier l. c. p. 332 n. 80 seqq.; vgl. über diese Einteilung Friedberg S. 389; Gerlach S. 270/71; Heiner Bd. 2 S. 225; Hergenröther S. 236; Laemmer S. 145ff.; Mahl-Schedl S. 81; Michl S. 270; Permaneder S. 460; Phillips Bd. 7 S. 454/55; Richter-Dove S. 648; Sägmüller S. 229; Schulte, System S. 303; Vering S. 497.

[6]) vgl. Pirhing l. c. n. 128.

cura verbunden ist, oder einer Pfründe, welcher eine ecclesia parochialis annexiert ist. Dieser Fall liegt vor, wenn z. B. eine ecclesia parochialis einem Kanonikate inkorporiert ist. Solche Kuratbenefizien, welche mit einem anderen Amte derartig vereinigt sind, daß sie ihre Selbständigkeit auch nur zum Teil, wenn auch nicht ganz verloren haben, werden nicht in Betracht gezogen, wenn es sich darum handelt, ob der Inhaber des Hauptamtes andere Benefizien erwerben kann. Mithin wird der Inhaber zweier durch unio aeque principalis vereinigter Kuratbenefizien für den erwähnten Fall so angesehen, als sei er Inhaber eines einzigen Kuratbeneficiums.

Daß auch Kuratbenefizien, wie sie in cap. un. von „illa duntaxat" Extrav. Joann. de praeb. tit. III aufgezählt werden, bei der Frage der Inkompatibilität als beneficia incompatibilia in Betracht kommen, wird nicht anzunehmen sein, da vom Tridentiner Konzil sess. VII c. 4 de ref. nur die Bestimmungen des lateranensischen Konzils (c. 28 X. de praeb. III, 5) in Geltung erhalten wird, nicht dagegen die soeben erwähnte constitutio „Execrabilis" Johanns XXII.[7])

Eine Kumulation ist ferner ausgeschlossen bei beneficia uniformia sub eodem tecto.[8]) Hierfür ist zunächst die Bestimmung in c. X. III, 5 von Bedeutung, daß niemand in eadem ecclesia mehrere dignitates aut personatus bekleiden darf. Auch c. 9 X. III, 8 ist zu beachten, nach welchem Innocenz III. dem Bischof von Hildesheim und dem Magister P. dahin Bescheid gibt, daß ein simplex canonicus, wenn er bei demselben Kapitel eine Präpositur verbunden mit einer praebenda erwirbt, seine frühere Stellung aufzugeben hat.[9]) Besonders wichtig ist die Bestimmung in Clem. c. 6 III, 2, welche besagt: „Wenn gemäß unserem Auftrage derjenige, welcher an der Kirche von Rouen ein Kanonikat und eine Präbende erworben hat, ebendaselbst auf die erwählte Dignität wartet, dann wird er das später zur Erledigung gelangte Archidiakonat annehmen können, wobei es nicht von Bedeutung ist, daß ihm eine sichere Präbende annexiert ist. Die erste Präbende wird dadurch vakant werden, daß er eine zweite mit dem genannten Archidiakonat durch ruhigen Besitz erwirbt. Schließlich ist noch zu erwähnen c. 1 in VI° de consuet. I, 4, in welchem Bonifazius VIII. es auctoritate apostolica verwirft, wenn Kanoniker derselben Kirche duos personatus, aut duas dignitates vel praeposituras seu administrationes, aut duo officia vel eorum alterum cum reliquo insimul et praebendam besitzen. Für die Zukunft verordnet er, daß es keinem gestattet sei, mehr als ein Personat, eine Dignität usw. mit einer Präbende an derselben Kirche absque dispensatione dictae sedis zu erlangen oder erlangte weiterzubehalten".

So geben zwar die angeführten Stellen an, welche Kumulationen von Benefizien nicht gestattet sind. Der Grund, weshalb das geschieht, wird aber nicht eingehender erörtert. Reiffen-

[7]) vgl. Gonzalez ad reg. VIII cancelar. gl. 6 n. 63, 64.
[8]) vgl. de Luca l. c. Disc. LVII n. 1; Pirhing l. c. n. 131.
[9]) vgl. Fagnani ad c. 9 cit. n. 7.

stuel l. c. n. 241 führt als Grund an, weil dadurch, daß ein Kleriker zwei beneficia uniformia sub eodem tecto verwaltet, wie z. B. zwei Kanonikate, der numerus Ministrorum Ecclesiae verringert wird und zugleich der Cultus divinus; denn ein Kleriker kann nicht, wie er mit Recht bemerkt, an Stelle von zweien stehen. Als beneficia uniformia sub eodem tecto betrachtet er nach n. 234, 235 duos Canonicatus, duas Portiones, duos Personatus, duo Praestimonia, duas Capellanias.[10]) Dagegen duae Capellaniae, mit welchen distincta onera verbunden sind, gehören nicht zu den beneficia uniformia sub eodem tecto. So können z. B. zwei Kaplaneibenefizien an zwei Altären bei derselben Kirche bestehen mit der Verpflichtung, daß an dem einen Altar zweimal innerhalb sieben Tagen celebriert wird, an dem anderen dagegen dreimal an anderen Tagen, die von den zuerst genannten zwei Tagen verschieden sind. In diesem Falle eae Capellaniae non forent Beneficia sub eodem tecto, nec proinde incompatibilia. Der Grund dafür ist also, daß diese Kaplaneibenefizien re ipsa nicht uniformia, sondern difformia sind.[11]) Ähnlich äußert sich Garcias, wenn er l. c. qu. 225 sagt, daß man von inkompatiblen Kaplaneibenefizien nur dann sprechen kann, wenn sie errichtet sind ad unum et eundem finem et ad eadem munera. Doch sind sie inkompatibel, wenn sie ad diversa et separata munera errichtet sind, wie das bei vielen Kapellen Spaniens der Fall ist.

Jedoch bei Kanonikaten ist es nicht von Bedeutung, ob sie akzessorisch mit einer Dignität verbunden sind oder nicht (Clem. c. 6 III, 2).[12]

Auch Mönche sowie andere Regulargeistliche dürfen nach c. 32 in VI° III, 4 weder mehreren Prioraten noch mehreren mit der cura animarum verbundenen Benefizien vorstehen absque sedis apostolicae auctoritate.[13]) Selbst dann liegt Inkompatibilität vor, wenn der betreffende Mönch oder Regulargeistliche die Seelsorge nicht selbst, sondern durch einen von ihm vorgeschlagenen und vom Bischof bestätigten Priester ausüben wollte. Nach einem responsum vom 23. 2. 1715 ist es einem Mönch nicht gestattet, zugleich praeposituram in cella una cum abbatia alius monasterii zu behalten. Es liegt jedoch keine Inkompatibilität vor, wenn ein Priorat vom anderen abhängt oder beide adinvicem annexiert sind.[14])

Ganz allgemein hat das Tridentiner Konzil in c. 17 sess. XXIV de ref. angeordnet, daß in Zukunft jedem nur eine Pfründe verliehen werden soll. Jedoch machte es in dem Falle eine Ausnahme hiervon, wenn das ursprüngliche Benefizium nicht zum standesgemäßen Lebensunterhalt ausreicht. Wenn aber beide Pfründen persönliche Residenz erfordern, ist es jedoch nicht möglich, dann sind sie inkompatibel.[15]) Auch Garcias meint

---

[10]) vgl. Garcias P. XI cap. V n. 182.
[11]) vgl. Gonzalez ad. Reg. VIII. Cancell. gloss. 10 n. 33, 35.
[12]) vgl. Garcias l. c. n. 187, 199 seqq.
[13]) Pirhing l. c. n. 187 seqq.
[14]) vgl. Schulte-Richter, Trid. S. 50 n. 9.
[15]) vgl. Pirhing l. c. n. 132.

l. c. cap. V n. 260, es sei sicher, daß zwei Benefizien, auch simplicia, nicht zugleich behalten werden können, wenn beide die persönliche, unvereinbare Residenz erfordern. Nach n. 262 sei es zweitens sicher, daß jemand licite zwei beneficia simplicia besitzen kann, wenn sie keine Residenzpflicht verlangen oder wenn das eine zwar Residenzpflicht erfordert, das andere dagegen nicht.[16]) Jedoch muß eins von beiden ad congruam sustentationem nicht ausreichen.[17])

Im Anschluß an die congrua sustentatio ist noch folgender Fall zu betrachten. Es ist fraglich und hat auch, wie Garcias n. 303 sagt, in der S. Congregatio Concilii Streit hervorgerufen und diversas sententias illustrissimorum Cardinalium erzeugt, ob es erlaubt sei, einem Kleriker, der im Besitze eines insufficiens beneficium sei, ein anderes, welches ohne das erste per se zu einem standesmäßigen Lebensunterhalte genügen würde, zu geben. Man wird dies für statthaft erklären müssen, spricht doch auch die Bestimmung in c. 17 sess. XXIV de ref. von dem zweiten hinzukommenden Benefizium nur von einem sufficiens beneficium, nicht von einem per se sufficiens. Reiffenstuel hält es auch für belanglos, ob das hinzukommende Benefizium per se sufficit oder nicht. Er sagt n. 298: „Jener, der zuerst ein Beneficium non sufficiens hat, bittet mit Recht um ein zweites zu seinem standesgemäßen Lebensunterhalte, und wenn es sich auch zufällig ereignet, daß jenes (das zweite) per se genügt, so wird er deshalb doch nicht incidere in poenam privationis primi insufficientis; weil er nicht sündigt, wenn er um ein zweites bittet, nein es vielmehr auctoritate legis sive Concilii Tridentini tut".[18])

Diesem Verbote des Tridentiner Konzils unterliegen zunächst die beneficia simplicia. Sie dürfen nicht miteinander vereinigt werden, ferner nicht ein beneficium simplex mit einem duplex, also einem Kuratbenefizium, einem Personat oder einer Dignität.

Es ist oben von einem beneficium insufficiens gesprochen worden, welches Veranlassung zu einer Dispensation von dem oben erwähnten Verbote geben kann. Was aber im einzelnen ein beneficium sufficiens ist, wie van Espen sagt: „Quae esse debeat proventuum quantitas, ut beneficium dicatur sufficiens", das hat das Konzil nicht bestimmt. Da diese sufficientia aus vielen Umständen festzustellen ist, so hat man dahin entschieden, ut determinatio haec cuiusque potius conscientia iudicio, quam forensi disceptatione decidenda remitteretur.[19]) Über die Frage der Unzulänglichkeit entscheidet das Befinden des Ordinarius. Dabei werden die für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt. Wie Reiffenstuel (l. III tit. V § 8 n. 226) anführt, sind nach Garcias und anderen bei der Beurteilung der Frage der Zulänglichkeit des Benefiziums zu einem standesmäßigen Lebensunterhalte, etiam computandae distributiones coti-

[16]) vgl. Pirhing l. c. n. 139.
[17]) vgl. Schmalzgrueber l. c. n. 92.
[18]) vgl. auch Barbosa L. III c. XIII n. 185.
[19]) vgl. van Espen P. II tit. XX c. III n. 18; s. auch Ferraris l. c. p. 240 n. 21 seqq.

dianae. Allerdings verfuhr man bei der Feststellung der Zulänglichkeit früher nicht gerade sehr genau. Oft hielt man zwei Benefizien, mit denen keine Residenzpflicht verknüpft war, oder ein solches mit einem Residentialbenefizium für vereinbar. Nach Reiffenstuel l. c. n. 227 muß man bei einer Beurteilung der sufficientia nicht eine Berechnung der bona patrimonialia des Benefizialklerikers anstellen, wie auch Barbosa mit Recht meint. Denn ein Kleriker kann ein Benefizium und ein patrimonium haben und leben aus den Einkünften des Benefiziums gemäß dem Ausspruche des Apostels (I. Corinth. 9): „Qui altari deserviunt cum altari participiant"; dabei kann er sich sein patrimonium und die Früchte aus demselben reservieren. Denn „quis militat stipendiis suis unquam", wie der Apostel l. c. sagt. So ist auch die allgemeine Ansicht der Doctores.

Es wurde ferner bei dem Verbot der Kumulation nach c. 17 sessio XXIV erwähnt, daß eine Kumulation von zwei Benefizien, welche die persönliche Residenz erfordern, nicht möglich ist. Fraglich ist hierbei, wie die Residenzpflicht des zweiten neu zu erwerbenden Beneficiums in diesem Falle beschaffen sein muß. Die S. Congregatio entschied am 3. Mart. 1703 und 27. Mart. 1707 [20]: „Nicht eine residentia causativa, qua non servata sit locus amissioni emolumentorum beneficio residentiali destinatorum, sondern die residentia praecisa (auch continua genannt), id est qua non servata sit locus ammisioni tituli ac privationi, führe die Inkompatibilität herbei. Garcias l. c. n. 261 sagt hierzu, daß beneficia rēsidentialia, wenn sie sich nur ad certum tempus beziehen, also nicht perpetua und continua sind, nicht zu den beneficia incompatibilia gehören.[21]) Beneficia continua sind das Amt des Bischofs, Kuratbenefizien und Kanonikate. Ferner gehören dazu diejenigen beneficia simplicia, welchen vom Stifter eine residentia continua auferlegt ist. Als solches wird z. B. eine Kaplanei betrachtet, deren Inhaber verpflichtet war, an einigen Tagen sacrum ac preces facere una cum pauperibus in aede hospitalis misericordiae et in eodem hospitali residere. Eine solche Kaplanei ist, wie die Sacra Congregatio vom 23. 11. 1723 entschied, unvereinbar mit einer Pfarrkirche. Inkompatibel ist auch ein Benefizium oder eine Kaplanei, welche nach der Bestimmung des Stifters Residenz und Wohnung in einem bestimmten Hause verlangen, mit einem Pfarrbenefizium, welches an einem anderen Orte Residenz verlangt. Ferner ist eine Kaplanei, deren Inhaber durch die Gründung verpflichtet ist, certam domum habitare und pueros docere, inkompatibel mit einem Archipresbyteriat.[22])

Mithin werden für eine eventuelle Kompatibilität nur beneficia in Frage kommen, welche nicht zu der Klasse der beneficia continua gehören, sondern zu den causativa.[23]) Eigentlich erfordern alle Benefizien, auch die simplicia de iure communi, persönliche Re-

[20]) vgl. Schulte-Richter S. 50 n. l.
[21]) vgl. Leurenius l. c. n. 109; van Espen l. c. cap. 3 n. 14.
[22]) vgl. Schulte-Richter S 50 n. 5—7.
[23]) vgl. de Luca l. c. Disc. LVIII n 4.

sidenz und sind mithin inkompatibel.[24]) Doch wird man Benefizien, welche an verschiedenen Kirchen bestehen und keine oder wenigstens nicht unvereinbare Residenzpflicht erfordern, für kompatibel halten. So war z. B. die residentia an einigen Kathedralkirchen Deutschlands, wie Reiffenstuel sagt, „ex immemoriali consuetudine, eine causativa, denn es wurde nicht die Residenzpflicht für das ganze Jahr, auch nicht für die meiste Zeit desselben erfordert, sondern es genügte eine Residenz von 6, 5 oder 4, mitunter auch nur 3 Monaten.[25]) Zu ähnlicher kausativer Residenz verpflichteten die Kaplaneien der Kollegiatkirche S. Petri zu Loewen, welche eine Residenz ratione servitii in choro erforderten. Deshalb behalten auch mehrere Theologen, welche derartige Kaplaneien besitzen, earum titulo ad ordines promoti sind und später zu Pfarrkirchen gelangten, die Kaplaneien zusammen mit der Pfarrkirche, wie ein simplex beneficium, welches keine Residenz erfordert.[26]) Eine solche kausative Residenz ist auch heute noch möglich, besonders wenn in den Stiftungsbestimmungen etwas Derartiges festgesetzt ist.

Bei einer strengen Auslegung der Bestimmungen des Tridentiner Konzils müßte man auch beneficia difformia sub uno tecto für inkompatibel halten, wenn eins derselben residentiam continuam erfordert, wie z. B. ein Kanonikat und eine Dignität oder ein einfaches Kaplaneibenefizium mit einem Kanonikat. Garcias schließt sich l. c. n. 231 der strengen Auslegung jener Bestimmung nicht an, wenn er die Frage, ob zwei beneficia difformia sub eodem tecto inkompatibel sind, wie z. B. eine Dignität und ein Kanonikat, ein Kuratbenefizium und ein simplex canonicatus, beantwortet, „daß beneficia eiusmodi de iure communi compatibilia zu sein scheinen". Das ist auch die Ansicht Reiffenstuels, wenn er sagt: „Zwei beneficia difformia sub eodem tecto können, wenn eins nicht zu einem standesmäßigen Lebensunterhalt eines Klerikers genügt, absque dispensatione Apostolica zugleich besessen und behalten werden.[27]) Jedoch S. Congregatio Concilii ist anderer Meinung; hiernach sind zwei beneficia difformia sub eodem tecto inkompatibel, was aus den drei Entscheidungen hervorgeht, welche Garcias l. c. n. 243 anführt. Aus n. 246 seqq. l. c. geht aber hervor, daß die S. Congregatio es für zulässig erachtet, wenn gewohnheitsmäßig solche Benefizien verbunden werden. Entscheidungen späterer Zeit jedoch lassen erkennen, daß die Congregatio nur dann diese Benefizien inkompatibel sein läßt, wenn nicht anzunehmen ist, daß der betreffende Benefiziat beide ordnungsmäßig verwalten wird.[28]) Die Entscheidung v. 20. 11. 1791 behandelt folgenden Fall: Ein Priester hatte ein beneficium ecclesiasticum, welches mit der Verpflichtung verbunden war, einen parochus in der cura animarum zu unterstützen. Dieser Priester nahm nur eine Kaplanei an einer Landkirche derselben Stadt an, auf Grund deren er eine bestimmte An-

[24]) vgl. van Espen l. c. cap. 3 n. 16.
[25]) vgl. Reiffenstuel l. III t. V § 8 n. 229.
[26]) vgl. van Espen P. II tit. XX c. III n. 15.
[27]) Reiffenstuel l. c. n. 238; vgl. auch Leurenius l. c. qu. 134 seqq.
[28]) vgl. Schulte-Richter S. 377 n. 5.

zahl von Messen zu lesen verpflichtet war. Beide waren Residentialbenefizien, zwar nicht sub eodem tecto, sondern in eodem loco. Die Sacra Congregatio entschied, daß er keines Dispenses bedürfe, um beide sacerdotalia beneficia zu behalten. In diesem Falle wird es also dem doppelt Bepfründeten möglich gewesen sein, beide Ämter ordnungsgemäß zu verwalten. Wo das nicht möglich war, sprach die Congregatio auch durch Urteil die Inkompatibilität aus, wie z. B. in der Entscheidung v. 8. 7. 1724, nach welcher eine vicecura mit einem Kanonikat nicht vereinigt werden darf, wenn der Kanonikus bei Ausübung der Pflichten des einen Beneficiums die des anderen vernachlässigen muß. Ebenso ist eine Kaplanei mit einem Episkopat inkompatibel (s. die Entscheidung v. 27. 7. 1727).[29])

Dagegen darf unter allen Umständen niemand, der bereits im Besitze von zwei Benefizien ist, auch wenn diese zusammen zu einem standesmäßigen Lebensunterhalt nicht ausreichen sollten, ein drittes erwerben. Das geht auch aus den Deklarationen hervor, welche Garcias l. c. n. 310 anführt, nach welchen ein Bischof einem Kleriker, der schon zwei beneficia simplicia in Besitz hat, selbst wenn sie insufficientia sind, nicht noch ein anderes übertragen darf, damit er nun ein Einkommen zu einem standesmäßigen Lebensunterhalte habe. Wenn der Bischof aber doch noch ein drittes sufficiens beneficium überträgt, dann soll der betreffende Kleriker mit dem Augenblicke der Erlangung dieses Beneficiums seiner beiden ersten ipso iure verlustig gehen. Ist aber das dritte Benefizium ein beneficium insufficiens, so soll nur eins von den beiden früheren vakant werden und dem betreffenden Beneficiaten anheimgestellt sein, welches von diesen beiden er aufgeben und welches er behalten will. Es kommt somit ein Optionsrecht zur Anwendung, wie wir es kennen gelernt haben, wenn zwei Kuratbenefizien zugleich übertragen werden.

Auch in dem Falle darf der im Besitze zweier Benefizien Befindliche nicht ein drittes annehmen, wenn die beiden ersten, abgesehen davon, daß sie insufficientia sind, beneficia simplicia ohne Residenzpflicht sind. Ähnliche Fälle haben der S. Congregatio Concilii zur Entscheidung vorgelegen. Zwei Deklarationen vom 13. 11. 1629 und 14. 8. 1632 behandeln die Frage, ob ein im Besitze von zwei beneficia simplicia befindlicher Kleriker ein drittes auf Grund des Patronatsrechtes ad praesentationem patronorum auctoritate ordinaria erlangen und behalten kann absque dispensatione apostolica. Die S. Congregatio entschied, daß ein drittes beneficium simplex auch auf Grund des Patronatsrechtes nicht zugleich mit zwei anderen behalten werden kann absque sedis apostolicae dispensatione.[30]) Eine andere Entscheidung v. 6. 12. 1721 besagt: „Wer im Besitze von zwei Benefizien ist, welche entweder der freien Collatio oder dem Laienpatronatsrecht unterliegen und ad congruam sustentationem nicht genügen, kann nicht ein drittes

[29]) vgl. Schulte-Richter S. 377 n. 7 u. 6.
[30]) vgl. Schulte-Richter S. 377 n. 8.

und viertes Benefizium auf Grund des Laienpatronatsrechts absque apostolica dispensatione behalten".[31]) Garcias l. c. n. 250 führt eine Entscheidung der Cong. Con. an, nach welcher ein Poenitentiarius, weil er einmal das officium poenitentiarii und überdies einen solchem officium annexierten Kanonikat besitzt, keine praebenda an derselben Kirche erhalten kann.

b) Die Übertretung des Kumulationsverbotes und die damit verbundenen Folgen.

Bei Übertretung der Vorschriften des Kumulationsverbotes kann einmal der Verlust des zuerst erworbenen Benefiziums ipso iure eintreten, es kann aber auch dem Benefiziaten bei gewissen Arten von Benefizien ein Optionsrecht eingeräumt sein, welches von beiden inkompatiblen er behalten will. Trifft er die Wahl nicht, so erfolgt der Verlust derselben auf Grund richterlicher Sentenz. Ein Verlust ipso iure trat nach den älteren Vorschriften ein, wenn es sich bei der Inkompatibilität um Dignitäten, Personate, Kuratbenefizien, beneficia uniformia sub eodem tecto usw. mit den genannten Einschränkungen handelte (beneficia incompatibilia primi generis). Diesen ipso iure eintretenden Verlust erwähnt das Tridentiner Konzil in c. 4 sess. VII de ref. mit Bezug auf cap. De multa 28. X. de praeb. III, 5. Hiernach tritt ein Verlust ipso iure ein, wenn es sich um plura curata aut alias incompatibilia beneficia ecclesiastica handelt. Wenn in c. 17 sess. XXIV de ref. die in c. 4 sess. VII getroffene Vorschrift nicht wiederholt wird, so wird man daraus nicht ohne weiteres folgern können, es sei damit die Vorschrift in c. 4 sess. VII beseitigt. Nach c. 17 sess. XXIV tritt vielmehr ein Verlust ipso iure erst dann ein, wenn die gegenwärtigen (d. h. beim Erlasse dieser Vorschrift) Inhaber mehrerer inkompatibler Benefizien ihr Optionsrecht bezüglich derselben innerhalb 6 Monaten nicht ausüben.

Darüber, ob die Vorschrift aus c. 4 sess. VII noch gültig ist und auch andere inkompatible Benefizien als nur Kuratbenefizien beneficia incompatibilia primi generis seien, herrscht Streit. Wie Garcias l. c. n. 80, 81 berichtet, war die Rota im 16. Jahrhundert der Ansicht, daß die Vorschrift in c. 4 sess. VII de ref. nicht anzuwenden sei, was besonders in Spanien getan wurde („Et hanc sententiam vidi in praxi saepe servari in Hispania et particulariter in hoc Episcopatu Abulensi" (vgl. l. c. n. 282)). Anderer Ansicht ist Reiffenstuel, wenn er l. c. n. 293 sagt, daß der Kleriker, welcher in der Zeit nach dem Tridentiner Konzil mehrere Kuratbenefizien oder auf irgendeine andere Weise inkompatible Benefizien zugleich behielt, durch Erlangung des ruhigen und wirksamen Besitzes des zweiten sofort das zuerst erworbene Benefizium ipso iure verlor mit der Wirkung, daß selbiges als erledigt galt.[32]) Diese

[31]) vgl. Schulte-Richter S. 377 n. 11, 2; vgl. auch S. 377 n. 9 u. 10.

[32]) vgl. Barbosa in c. 28 h. t. n. 7 et l. III Iur. Eccl. c. 13 n. 173; van Espen P. II tit. XX c. IV n. 8; Fagnani ad c. 28 X de praeb. III. 5 n. 3; Garcias l. c. n. 83; Leurenius p. 3 for. Eccl. s. l. c. 2 qu. 110 n. 2 et qu. 123 n. 2; Schmalzgrueber l. c. n. 116; Thomassinus p. 2 l. 3 c. 8 n. 8.

Ansicht vertritt auch die Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini.

Der Zweck des Kumulationsverbotes ist aber nicht der, einem Kleriker, der sich im Besitze einer Pfründe befindet und aus irgendwelchen Gründen ein anderes Amt übernehmen möchte, dies unmöglich zu machen. Mithin ist auch die Verleihung eines Beneziums an einen schon mit einer Pfründe versehenen Kleriker durchaus gültig. Handelt es sich bei dem Verbot der Kumulation ja nur darum, daß es einem Geistlichen nicht gestattet sein soll, zwei Benefizien zugleich in Besitz zu haben und aus beiden sein Einkommen zu beziehen. Und wenn das Verbot mit dem Verluste des zuerst erworbenen der inkompatiblen Benefizien droht, so setzt es voraus, daß der Betreffende das zweite Benefizium zu Recht erworben hat. Zwar könnte c. 8 X. de cler. non resid. III, 4 hierüber Zweifel entstehen lassen. Hiernach hat ein Dechant an einer Kirche in Frankreich sich einen Wohnsitz erwählt und infolgedessen die Kirche, an der er als Dechant angestellt war, zehn Jahre lang vernachlässigt. Der Papst erteilte nun der Gemeinde den Auftrag, den Säumigen schriftlich zur Rückkehr aufzufordern, im Falle der Weigerung sich einen anderen Dechanten zu wählen. Derartige Zweifel beseitigt aber die Vorschrift aus c. 28 X. III, 5, nach welcher ein Geistlicher, welcher ein mit der cura animarum annexum beneficium annimmt und vorher schon ein solches besitzt, ipso iure das früher erlangte verliert. Diese Vorschrift ist auch durch c. 4 sess. VII de ref. erneuert. Mithin ist die Verleihung eines zweiten Beneziums als durchaus gültig anzusehen.

Wenn dagegen ein Kleriker bereits mehrere Dignitäten oder andere beneficia curam animarum habentia besitzt und ihm ein drittes Benefizium verliehen wird, so ist diese Collatio nach c. 8 in VI° de off. ord. I, 16 nichtig. Eine solche Collatio ist überhaupt erst möglich, wenn eine ausreichende, d. h. sich auch auf das dritte Benefizium erstreckende Dispensationsurkunde vorgewiesen wird. Auf die erwähnte Vorschrift stützt sich auch Reiffenstuel l. c. n. 310, wenn er sagt: „Data dispensatione super retinendis duobus beneficiis incompatibilibus collatio tertii incompatibilis est invalida" und Garcias l. c. n. 171, das „collatio tertii non valeat".

Mit dieser Vorschrift ist aber die der Clementinen c. 3 de praeb. III, 2 zu vergleichen. Hier heißt es, daß derjenige Geistliche, welcher im Besitz von mehreren Dignitäten eine andere Dignität oder ein beneficium curam animarum habens erwirbt, ohne eine gesetzliche Dispensation darüber vorzuweisen, mit Erlangung der pacifica possessio de iure des ersten verlustig geht. Somit steht diese Stelle mit der vorher erwähnten in Widerspruch. Diese läßt einen Verlust ipso iure eintreten, während jene die Collatio des zuletzt verliehenen ungültig sein läßt. Da aber auch hier gilt lex posterior derogat priori, so wird die Bestimmung der Clementinen die maßgebende sein.

Wenn nun ein Verlust ipso iure des zuerst erworbenen Beneziums herbeigeführt werden soll, so genügt nicht die Collatio und die Erklärung, daß man das zweite verliehene Benefizium annehmen

wolle. Garcias l. c. n. 101 sagt: „Eine nicht akzeptierte Collatio oder ein ius ad rem genügt nicht, um eine Erledigung des ersten inkompatiblen Benefiziums herbeizuführen". Erst recht nicht genügt es, den Verlust der ersten Pfründe herbeizuführen, wenn man sich um eine zweite nur bewirbt.[33]) Ein ähnlicher Fall gelangte zur Entscheidung vor das erzbischöfliche Metropolitangericht in Freiburg i. B. im Jahre 1860. Hier hatte sich der Pfarrer W. in D. um die Pfarrei M. beworben. Diese war ihm auch verliehen worden. Als er die Urkunde erhielt, ersuchte er gleich darauf um Zurücknahme der Kollationsurkunde. Diesem Gesuche entsprach der Reverendissimus Collator. Nun verlangte der Patron der Kirche in D. Vakanterklärung dieser Pfründe. Das Ordinariat in R. wies dieses Verlangen zurück und ebenso das Metropolitangericht in Freiburg. Dieses Gericht begründete die Zurückweisung damit, es liege in der Kompetierung um die Pfründe M. keine resignatio oder acceptatio. Trotz der kanonischen Bestimmungen über die Inkompatibilität könne ein Geistlicher, der bereits eine Pfründe habe, um mehrere andere Pfründen kompetieren. Die Collatio werde nicht schon durch die Bewerbung, sondern erst durch die Annahme perfekt. Die Annahme jedoch käme erst dann zustande, wenn der betreffende Benefiziat die possessio erlange. Diese habe Pfarrer W. unbestrittenermaßen nicht erlangt. Mithin werde die Beschwerde des Patrons zurückgewiesen.

Wie in der Entscheidung erwähnt wird, tritt der Verlust des ersten Benefiziums erst mit der Erlangung des tatsächlichen und rechtlichen Besitzes des zweiten ein. In c. 3 und c. 6 Clem. de praeb. III, 2 wird dieser Besitz pacifica possessio genannt.[34]) Dieses Erfordernis des ruhigen Besitzes erwähnt auch Schmalzgrueber l. c. n. 123 seqq. Er stellt dem pacifice erlangten beneficium ein litigiosum obtentum gegenüber. Wenn der Besitz des zweiten litigiose sei, dann führe er nicht den Verlust des ersten Benefiziums herbei. Ferner werde man annehmen (l. c. n. 124), die pacifica possessio sei noch nicht erlangt, wenn der betreffende Benefiziat gleich nach der Besitznahme in continenti seu in limine legitimae possessionis gestört werde.[35]) Dagegen wird nicht erfordert, daß der Besitz des zuerst erlangten Benefiziums eine pacifica possessio ist. Auf die Beschaffenheit des Besitzes dieses Benefiziums kommt es nicht an. Garcias l. c. n. 107 meint hierzu: „Quamvis primum sit litigiosum, multo magis vacabit per assecutionem secundi incompatibilis pacifice possessi". Wie Schmalzgrueber meint auch Garcias n. 108, wenn das zweite Benefizium litigiosum ist, wird das frühere nicht eher erledigt, als bis man pacificus possessor geworden ist. Wenn man aber das zweite pacifice besitzt, dann tritt der Verlust des ersten ein, auch wenn dies fehlerhaft besessen wurde.

Selbst wenn nun der Kleriker de facto et de iure die pacifica possessio erlangt hat und er hat nicht den Genuß der Einkünfte

[33]) vgl. Barbosa l. 3 c. 13 n. 113; van Espen p. 3 tit. 20 c. 4 n. 9 u. 10; Garcias l. c. n. 123; Schmalzgrueber l. c. n. 122.
[34]) vgl. Reiffenstuel l. c. n. 320.
[35]) vgl. Garcias l. c. n. 105.

dieses Benefiziums, dann tritt der Verlust des ursprünglichen Benefiziums nicht ein. Es entspricht durchaus dem Wesen des Benefiziums, wenn zur pacifica possessio auch der Genuß des Benefizialvermögens und der Einkünfte aus dem Benefizium erforderlich ist. Das ist auch aus c. 26 in VI° de praeb. III, 4 zu entnehmen. Bonifazius VIII. hatte einem Bischof gestattet, zur Tilgung der Schulden seiner Kirche die Einkünfte aus in seiner Diözese liegenden Pfründen, welche in einer bestimmten Zeit zur Erledigung kommen sollten, zu ziehen. Sollte später eine von diesen Pfründen zur Verleihung kommen, dann sollte der Beliehene so lange auch in dem Besitze seiner früheren Pfründe bleiben dürfen, als der Bischof aus der später erlangten Nutzungen zog. Dieser Dekretale entpricht auch die Meinung Reiffenstuels l. c. n. 321: „Der Verlust des früher erworbenen Benefiziums träte nicht ipso iure ein durch Erlangung des zweiten inkompatiblen, solange noch ein anderer die Früchte aus diesem ex causa genießt".[36])

Ist nun der Kleriker in den Besitz des zweiten Benefiziums de facto et de iure gelangt, so daß er auch die Einkünfte daraus bezieht, so vacat ipso iure primum beneficium, d. h. damit hat er sein ius in re verloren, wenn auch noch nicht den Besitz. Jedoch ist der Besitz dadurch, daß dem Besitzer das ius in re entzogen worden ist, zu einem fehlerhaften und unberechtigten geworden. Mithin kann auch der Besitzer sich nicht, um die possessio weiter zu behalten, auf die regula de triennali possessione von Calixtus III. berufen. Diese Regel gestattet einem Geistlichen, welcher auf Grund eines titulus (wenn derselbe nicht durch Simonie erlangt ist oder der Geistliche sich in den Besitz des Benefiziums eingedrängt hat) ein Benefizium erworben und drei Jahre lang in seiner pacifica possessio gehabt hat, jede Besitzstörung zurückzuweisen.[37]) Die Berufung auf diese Regel in dem vorerwähnten Falle ist ausgeschlossen worden durch eine Entscheidung der S. Congr. Concilii v. 14. 8. 1632, welche besagte, daß gegen die Dekretale in c. 4 sess. VII de ref. und c. 17 sess. XXIV de ref. die regula Cancell. de triennali possessione keine Anwendung finde, und weiter unten, daß derjenige Geistliche, welcher mehrere beneficia incompatibilia im Besitze habe, sich nicht auf die regula de triennali berufen könne.[38])

Das Recht auf den Besitz des ersten Benefiziums geht auch dann verloren, wenn der betreffende Inhaber im gegebenen Falle sein ius retinendi nicht geltend macht. Das kann z. B. eintreten, wenn der Bischof eine Pfründe, die dadurch vakant wird, daß ihr Inhaber ein aliud consimile beneficium erwirbt, weiterverleihen will und der betreffende Inhaber ein ius retinendi aus irgendeinem Grunde hat und dasselbe nicht geltend macht (vgl. c. 28 in VI° de praeb. III, 4). Entbehrt hierbei die Verleihung des consimile beneficium ihrer rechtlichen Grundlage, dann wird das erste beneficium

[36]) Garcias l. c. n. 123; Leurenius l. c. qu. 101.

[37]) vgl. Friedberg a. a. O. S 355; Hinschius Bd. 2 S. 656; Phillips Bd. 7 S. 522.

[38]) Schulte-Richter S. 50 n. 10.

nicht vakant, der Bischof kann es nicht weiterverleihen, ein ius retinendi braucht nicht geltend gemacht zu werden, überhaupt liegt ja in solchem Falle keine Inkompatibilität vor. Doch lassen die älteren Kanonisten die erwähnten Folgen eintreten, wenn der betreffende Benefiziat den Besitz des zweiten Benefiziums erwirbt, obwohl er weiß, daß derselbe jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.[39]) Ihre Ansicht stützt sich auf c. 18 in VI° de praeb. III, 4, in welchem Bonifacius VIII. verordnet, daß derjenige Kleriker, welcher sich gewaltsam in den Besitz eines Benefiziums setzt, cui animarum cura imminet, oder sie wissentlich iniuste erwirbt, dadurch ipso iure seine bisherige Pfründe verlieren soll, welche mit einer ähnlichen cura animarum verbunden ist.

Dadurch daß das Recht auf den Besitz des früheren Benefiziums erlischt, entsteht für den Benefiziaten die Verpflichtung, den Besitz aufzugeben und das Benefizium dem Kollationsberechtigten zur weiteren Verleihung zu übergeben. Ob nun auch der Besitz sofort oder nach einiger Zeit aufzugeben ist, wird von den Kanonisten verschieden beantwortet. Reiffenstuel l. c. n. 326 verlangt: „Nach Erlangung des zweiten beneficium incompatibile und nach Erwerb des ruhigen Besitzes verbunden mit dem Fruchtgenuß muß die dimissio des früheren Benefiziums statim et in continenti geschehen. Als Grund hierfür führt er an, daß dann das prius beneficium schon ipso iure vakant wird und demgemäß, wenn es nicht statim et in continenti aufgegeben wird, jemand es als ein fremdes zurückbehalten würde, was doch illicitum und iniustum ist". Dagegen läßt sich aber einwenden, daß bei einer sofortigen Aufgabe des Besitzes der betreffende Benefiziat der Gefahr ausgesetzt ist, überhaupt ohne ein Benefizium zu sein. Man wird ihm billigerweise eine gewisse Zeit einräumen müssen, damit ihm die Möglichkeit geboten wird, sich davon zu überzeugen, ob er das ihm neu übertragene Benefizium unangefochten besitzen kann. Dementsprechend ist auch die Ansicht der Rota, welche, wie Garcias l. c. n. 113 berichtet, zur Aufgabe des Benefiziums ex benigna interpretatione zwei Monate Zeit geben will.

Aber die tatsächliche Aufgabe des Besitzes allein genügt noch nicht, vielmehr muß der betreffende Benefiziat dem Kollationsberechtigten hiervon Mitteilung machen und ihm damit das Benefizium für eine weitere Verleihung zur Verfügung stellen. Nach der constitutio „Execrabilis" Johanns XXII. war hierfür die Form coram ordinario sub testimonio publico vorgeschrieben. Jedoch ist diese Vorschrift in die Bestimmungen des Tridentiner Konzils nicht aufgenommen worden. Dementsprechend sagt Garcias l. c. n. 40, daß man die Vorschrift, das Benefizium unter den erwähnten Formen aufzugeben, nicht verbotenus auszuführen brauche.

Es ist ferner möglich, daß jemand zwei inkompatible Benefizien zugleich erhält und nicht unterschieden werden kann, welches von beiden das früherverliehene ist. In diesem Falle wird eine Erledigung des früherverliehenen nicht eintreten können. Dazu

---

[39]) Leurenius l. c. p. 105.

schreibt Schmalzgrueber l. c. n. 113, 4: „Wenn zwei Parochialkirchen oder zwei Dignitäten jemandem zu derselben Zeit übertragen worden sind, so daß nicht festzustellen ist, welches von beiden der Betreffende früher erworben hat, dann neutra vacat ipso iure, vielmehr ist es recht und billig, daß der Beliehene eins von den Benefizien nach seiner Wahl aufgeben kann".

Der mit einem zweiten inkompatiblen Benefizium Beliehene ist also verpflichtet, das erste, da es ipso iure vacat, aufzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sondern versucht er beide Benefizien zugleich zu behalten, so wurde, wie Reiffenstuel l. c. n. 314 erklärt, nach altem Recht eine privatio secundi beneficii incompatibilis cum primo ipso iure nicht herbeigeführt. Jedoch nach c. 4 sess. VII de ref. tritt der Verlust beider Benefizien ipso iure ein. Das ist auch die Ansicht der S. Congr. Conc., nach der, wie Garcias l. c. n. 94 berichtet, derjenige Kleriker, der das erste Benefizium, welches ipso iure vakant geworden ist, behalten will, auch das zweite verlieren muß, und zwar ipso iure. Da somit der Verlust auch des zweiten Benefiziums ipso iure eintritt, so ist es nicht notwendig, den betreffenden Benefiziaten zur Aufgabe des zuerst erworbenen Benefiziums aufzufordern. Ebenso ist die Einleitung eines richterlichen Verfahrens zum Zwecke der Entziehung des betreffenden Benefiziums nicht erforderlich. In betreff des zweiten ipso iure vakant werdenden Benefiziums hat der Kollationsberechtigte so zu verfahren wie bei der Vakanz des ersten, d. h. auch dieses Benefizium in sechs Monaten vom Eintritte der Erledigung wieder zu besetzen. Daß ihn bei Nichterfüllung der Pflichten in betreff des zweiten Benefiziums dieselben Strafen treffen wie beim ersten, ist nicht anzunehmen, da die Bestimmungen des Tridentiner Konzils hierfür nichts Besonderes festgesetzt haben.

Ferner ist zu untersuchen, ob die vorstehenden Bestimmungen über die Inkompatibilität der Benefizien nur auf die oben erwähnten Benefizien Anwendung finden oder ob sich im Laufe der Zeit die Anwendung jener Bestimmungen auch auf andere als die erwähnten Benefizien ausgedehnt hat. Wie Garcias l. c. n. 181 anführt, ist man im Laufe der Zeit zu folgendem Resultat gekommen. Um eine Inkompatibilität herbeizuführen, müssen die beneficia folgende Eigenschaften haben. Sie müssen perpetua sein saltim aptittudine, ut sunt beneficia manualia seu ad nutum amovibilia, quae etiam cum dentur in titulum et possint esse perpetua, inducunt incompatibilitatem, sicut perpetua. Dagegen officia seu dignitates, quae conferuntur et dantur ad certum tempus, non inducunt talem incompatibilitatem. Das ist auch die decisio Rotae. Das Hauptmerkmal eines Benefiziums, um es zur Inkompatibilität geeignet zu machen, ist demnach die Perpetuität, dazu kommt die Benefizialqualität. Mithin werden die erwähnten Bestimmungen keine Anwendung finden bei Benefizien, denen diese Qualität fehlt. Es sind derartige Benefizien untereinander sowie mit inkompatiblen kompatibel.[40])

[40]) Der evangelischen Kirche sind beneficia compatibilia unbekannt. Doch gibt es in den sogen. vagierenden Pfarren in Mecklenburg eine eigentümliche

Entsprechend hat die S. Congr. Conc. erkannt, daß eine parochialis ecclesia wohl mit der Stellung eines Titularbischofs als Weihbischof vereinbar ist.[41]) Jedoch wird damit wohl nicht gesagt sein, daß nun mit derartigen Benefizien eine beliebige Häufung vorgenommen werden kann. Es wird vielmehr, wenn auch die Anwendung der oben angeführten Bestimmungen für die Inkompatibilität ausgeschlossen ist, analog eine gar zu große Häufung derartiger Benefizien vermieden werden müssen. Dafür können jedoch nur allgemeine Gesichtspunkte maßgebend sein. So wird eine Häufung nicht angängig sein, wenn dieselbe die Vernachlässigung der Pflichten eines Amtes mit sich bringt. Es wird die Anstellung eines Klerikers als Vikar an zwei verschiedenen Kirchen, wenn auch nur zur Aushilfe, nicht angängig sein. Dagegen wird ein Kapitularvikar, dessen Amt ja nicht ein dauerndes ist, auch zugleich Inhaber eines Kanonikats sein können. Das wird sogar meistens zutreffen, wenn ein Kapitularvikar notwendig ist. Nach der Congr. Conc. soll, wenn irgend möglich eine geeignete Persönlichkeit des Kapitels dazu bestellt werden; das wird für gewöhnlich der Inhaber eines Kanonikats sein. Dagegen sollen die Domherrn vom Bischof nicht für das Amt eines Generalvikars in Aussicht genommen werden. Jedoch besteht in Deutschland eine hiervon abweichende Praxis.

Besonders soll für die Stellung eines Generalvikars nicht der Poenitentiar (Bußpriester) des Kapitels, ferner nicht Pfarrer, andere Bischöfe und Rektoren der bischöflichen Seminare erwählt werden. Doch zulässig ist eine Vereinigung der Ämter des Generalvikars und eines Kapitularvikars. Ferner wird den Titularbischöfen, welche aus den Diözesen, auf welche sie geweiht sind, keine Einkünfte beziehen, oft durch päpstliche Dispensation gestattet, mit der bischöflichen Würde inkompatible Benefizien zu behalten. Sehr häufig ist der Fall, daß ein Titularbischof zugleich Inhaber eines Kanonikats an einem Stift ist. So sind in Rom bei den Basiliken St. Johann im Lateran, St. Peter und Maria Maggiore mehrere Domherren stets Weihbischöfe. Im allgemeinen wird aber doch eine Häufung auch dieser kompatiblen Benefizien im Sinne einer ordnungsmäßigen Erfüllung der Amtspflichten der Benefiziaten zu vermeiden sein. Die Aufgabe, hier über eine dem Wesen der Kirche und des einzelnen Amtes entsprechende Verteilung derartiger Benefizien zu wachen, liegt dem betreffenden Kirchenoberen ob. Er kann durch Entziehungen und Strafen den ungerechtfertigten Häufungen dieser Benefizien vorbeugen.

Art kompatibler Seelsorgbenefizien. Dieses sind Patronatspfarreien, die selbst nicht zur Unterhaltung eines Geistlichen genügende Einkünfte liefern, aber auch mit keiner anderen Pfarre in perpetuum uniert sind. Sie werden daher stets vom Patron einem benachbarten Pfarrer so lange übertragen, bis dieser z. B. durch Versetzung oder auf andere Art und Weise zu ihrer Verwaltung unfähig wird. (Vgl. Siggelkow a. a. O. § 159b.)

[41]) vgl. Schulte-Richter S. 376 n. 1.

c) Dispensationen von dem Verbote der Kumulation.

Schließlich ist noch zu betrachten, ob und in welchen Fällen Dispensationen stattfinden und wer befugt ist, diese auszuüben. Schmalzgrueber l. c. n. 137 ff. geht bei der Betrachtung dieser Dispensationen von den Fällen aus, in welchen es erlaubt ist, ohne Dispensation (absque dispensatione) mehrere beneficia zugleich zu haben.

1. Quando primum ad honestam sustentationem non est sufficiens; nam tunc obtineri potest secundum non requirens residentiam (ut patet c. 17 sess. XXIV de ref. ex Trid.).

2. Si Ecclesia Cathedralis, aut Parochialis, vel Dignitas sit valde pauper aut debitis gravata; tunc enim eam obtinenti Beneficium saltem simplex et compatibile conferri potest.

3. Quando unum est accessorie annexum alteri.

4. Quando unum datum est in Titulum, alterum in Commendam temporalem.

Weiter spricht Schmalzgrueber von den iustae causae dispensandi in pluralitate Beneficiorum. Als solche nennt er drei.[42])

1. Der erste ist die „Ecclesiae necessitas", welche erfordert, daß einem Geistlichen mehrere Benefizien übertragen werden, wenn Mangel an Priestern oder anderen geeigneten Kirchendienern vorhanden ist, wie z. B. in locis haeresi infectis.

2. Als zweiter Grund wird die „Utilitas Ecclesiae" angeführt, welche dann vorliegt, wenn ein Kleriker auch bei Abwesenheit durch seine auctoritas, potentia, prudentia, doctrina mehr communi Rei publicae Christianae bono atque Ecclesiarum commodis nützen werde als ein anderer, wenn er anwesend ist, oder mehrere andere.

3. Schließlich ist eine iusta causa dispensationis die „Praerogativa meritorum" der Benefiziaten. Nach ihr kann ein Kleriker, wenn er sich doctrina, consiliis, scripturis oder auf ähnliche Art um die Kirche große Verdienste erworben hat, ad plurium Beneficiorum emolumenta tum spiritualia, tum temporalia auf dem Wege der Dispensation gelangen gemäß Apostoli I ad Timoth. 5. Qui bene praesunt Presbyteri, duplici honore digni habeantur maxime qui laborant in verbo et doctrina (vgl. auch c. 28 X. III, 5).

Wenn man in Betracht zieht, daß die Fülle aller Dispensationsbefugnis dem Papste zusteht, so liegt es ganz in seiner Gewalt, wann und wem er Dispensation erteilen will.[43]) Daß die oben angeführten Gründe für ihn als leitende Gesichtspunkte für eine zu erteilende Dispensation in Frage kommen werden, ist wohl nicht zu bezweifeln. Derartige Dispensationen sind von den Päpsten zeitweise sehr häufig, ja mitunter zu häufig erteilt worden. In jüngster Zeit sind sie seltener geworden. So ist z. B. in der Bulle „De salute animarum" einigen canonici honorarii, welche auch zu-

[42]) vgl. Ferraris l. c. p. 241 n. 45 seqq.; Garcias l. c. n. 336 seqq.; Leurenius l. c. qu. 73 seqq.; Pirhing l. c. n. 191; Reiffenstuel l. c. n. 247.

[43]) Brendel a. a. O. S. 432; Schmalz a. a. O. 262; Schmalzgrueber l. c. n. 146; Gonzalez T. III p. 153 n. 3.

gleich ecclesiasticae functiones versehen und aus ihrer ersten Stellung Einkünfte beziehen, dahin Dispens erteilt worden, daß sie keineswegs ad personalem residentiam et ad servitium chori verpflichtet sind.[44]) Wie die Bulle „De salute animarum" enthält auch die Bulle „Provida solersque" einige Dispensationen von der Inkompatibilität der Kirchenämter. Hiernach war es drei Domherren des Kapitels zu Limburg gestattet, die Pfarreien Frankfurt, Eltville und Dietkirchen neben ihren Kanonikaten zu haben. Dieses Verhältnis hat aber der Bischof von Limburg mit Genehmigung des Papstes und des Königs von Preußen durch ein Statut vom 31. 10. 1868, in welchem er die Verhältnisse seines Domkapitels neu ordnete, aufgehoben.[45]) Während andere Geistliche in den gegebenen Fällen der Inkompatibilität dispensiert werden müssen, bedarf der zum Papst Gewählte zur Beibehaltung seines früheren Amtes keiner Dispensation. So behielt Leo XIII. als Papst sein bisheriges Erzbistum Perugia.

Wie die Dispensationen auszulegen sind, darüber schreibt Reiffenstuel l. c. n. 250 seqq.: „Rescripte, litterae Apostolicae und Dispensationen müssen stricte interpretiert werden, und diese Auslegung darf nicht über den Sinn der Worte hinaus ausgedehnt werden". Reiffenstuel nennt an dieser Stelle die dispensatio eine „vulnus iuris", weil durch sie das ius commune verletzt wird.

Die von Reiffenstuel erwähnte Auslegungsregel ist jedoch nur allgemeiner Natur. Im besonderen befindet sich über die Dispensation einiges in c. 21 in VI° de praeb. III, 4. Eine Dispensation ist hiernach nicht gültig, wenn der Impetrant in seinem Bittgesuch auch nur den Besitz eines Benefiziums verschwiegen hat (vgl. auch cap. 23 in VI° de praeb. III, 4). Ferner ist eine Verleihung, in der bemerkt ist, daß sie trotz eines schon im Besitze des betreffenden Beneficiaten befindlichen Benefiziums erfolge, nicht als Dispensation dahin auszulegen, daß der Betreffende nun das erste Benefizium behalten dürfe. Endlich, wenn ein Indult dahin erteilt ist, daß jemand ein Benefizium erhalten soll, der schon mehrere in seinem Besitz hat, so dürfen auch diese nicht mit einer cura animarum verbunden sein. Schließlich sei noch c. 5 sess. VII de ref. erwähnt, welches lautet: „Die Ordinarii locorum sollen diejenigen, welche mehrere Kurat- oder sonstige inkompatible beneficia ecclesiastica im Besitz haben, strenge anhalten, daß sie ihre Dispensationen vorweisen, und im übrigen sollen sie nach der auf dem allgemeinen Konzil zu Lyon erlassenen Konstitution Gregors X. verfahren, welche beginnt: „Ordinarii" (c. 3 in VI° de off. I, 16).[46]) Diese Konstitution glaubt die sancta synodus erneuern zu müssen. Sie fügt noch hinzu, daß dieselben Ordinarien durch Bestimmung geeigneter Vikarien und unter Anweisung einer congrua portio fructuum überhaupt dafür sorgen

---

[44]) Gesetzsammlung f. d. preuß. Staaten Jahrg. 1821 Stück 12; Phillips Bd. 3 Anh. S. 62 ff.; Galante l. c. p. 279 seqq.

[45]) vgl. Arch. Bd. 21 S. 342.

[46]) vgl. Schulte-Richter S. 51.

sollen, daß die cura animarum in keiner Weise vernachlässigt werde und die Pfründe selbst in keiner Weise bezüglich der ihr geschuldeten Verpflichtungen Schaden erleide.

In gewissen Fällen ist auch einem Bischofe Dispensationsbefugnis eingeräumt.[47]) Nach ius antiquum konnte, wie Reiffenstuel l. c. n. 258 berichtet, ein Bischof dann dispensieren, wenn es sich darum handelte, daß jemand zwei ecclesiae curatae behalten wollte, jedoch nicht bei zwei Kanonikaten. Als Beleg hierfür nennt er can. Sanctorum dist. 70.[48]) Jetzt dagegen kann ein Bischof nicht Dispensation erteilen vom Besitze mehrerer Kuratbenefizien, ebenso nicht vom Besitze mehrerer Dignitäten oder Personate, selbst wenn sie nicht mit einer cura animarum verbunden sind. Jedoch ist davon der casus magnae necessitatis vel utilitatis auszunehmen, in welchem der Papst nicht mehr angegangen und um Dispens gebeten werden kann.[49]) Tunc enim Episcopum posse dispensare in pluralitate Beneficiorum curatorum.[50]) Kompatible Benefizien kann der Bischof nur dann in einer Hand sich vereinigen lassen, wenn ihm eine rationable Gewohnheit zur Seite steht.

Schmalzgrueber l. c. n. 147 läßt ferner dem Legatus a Latere, dem Kapitel bei Sedisvakanz und dem Vicarius Generalis gewisse Dispensationsbefugnisse zukommen.

B. Das heute geltende Recht, soweit es auf den mit einzelnen Staaten getroffenen Vereinbarungen beruht.

Doch sind die Bestimmungen des corpus iuris canonici und die des Tridentiner Konzils, insoweit sie für das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern in Betracht kommen, nicht die einzigen Quellen, aus denen wir zu schöpfen haben. Seitdem sich in den deutschen Staaten die Stellung von Staat und Kirche um die Wende des 18. Jahrhunderts geändert hat, kommen für das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern neben den erwähnten kirchlichen Rechtsnormen auch noch andere Quellen in Betracht. Das sind einmal Konkordate und ferner Bullen, soweit sie durch staatliche Sanktionierung konkordatsähnlichen Charakter erhalten haben.

So hat z. B. Bayern in dem Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle vom 5. 6. 1817 gemäß den Kanones den Inhabern von Dignitäten, Kanonikaten und Residenzialbenefizien jede Pluralität verboten, worüber Art. 10 Abs. 4: „Dignitates, canonici et beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros canones prohibentur ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae adstringuntur.[51]) Damit ist aber eine Dispensation von diesem Verbote auctoritate sedis apostolicae für zulässig erklärt.

---

[47]) vgl. Ferraris l. c. p. 242 n. 63—65; Gonzalez T. III p. 153 n. 3.
[48]) vgl. Ferraris l. c. p. 242 n. 69; Pirhing l. c. n. 186.
[49]) vgl. Reiffenstuel l. c. n. 264.
[50]) vgl. Garcias l. c. n. 339.
[51]) vgl. Brendel a. a. O. S. 431; Hübler (Quellen) S. 24; Münch Bd. 2 S. 223; Phillips Bd. 3 Anh. S. 11; Staatsarchiv Bd. 22 S. 30.

Für Preußen kommt die Bulle „De salute animarum“ v. 16. 7. 1821 in Betracht, welche durch Königl. Kabinettsordre v. 23. 8. 1821 königliche Billigung und Sanktion erhielt. (Diese Bulle erlangte ferner Gültigkeit für Gotha, Lippe, Schwarzburg, Waldeck und Oldenburg.) Gemäß den Bestimmungen der Bulle sollen die canonici honorarii der dort genannten Kapitel, welche aus der Zahl der Erzpriester auszuwählen sind, von der persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden entbunden sein, so daß sie ihr Erzpriesteramt zum Nutzen der Kirche versehen können.[52]) Ferner verordnet die Bulle, daß an den Kathedralkapiteln zu Münster und Breslau je ein Kanonikat einem Lehrer der Universität, der jedoch die kanonischen Erfordernisse vorweisen muß, verliehen wird. Für Preußen verordnen die Erektionsdekrete für Gnesen und Posen, daß Geistliche, welche eine Dignität oder ein Kanonikat erlangt haben, ein Beneficium curam animarum habens aufgeben sollen.[53]) Die Dignitäten und Kanonikate in Posen und Gnesen sollen als beneficia sub uno tecto betrachtet werden. (Vgl. Decretum erectionis capituli Metropolitanae Gnesnensis Ecclesiae d. 25. 1. 1830 Nr. 11 u. 12, siehe auch das Dekret für Posen von demselben Datum.)

Für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in der Bulle „Provida solersque“ Bestimmungen über die Ämterkumulation enthalten, welche bereits S. 49 dieser Arbeit besprochen sind. Wichtig ist für diese Staaten besonders die Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche v. 30. 1. 1830 (vgl. Regierungsbl. für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1830 Stück 9). § 32 dieser Verordnung lautet: Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwande es auch geschehen solle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubnis auf einige Zeit von derselben entfernen. (Vgl. Staatsarch. Bd. 23 S. 106). Allerdings erklärt Art. 22 des württemberg. Gesetzes über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche v. 30. 1. 1862: Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.[54]) Ähnlich lauten die Bestimmungen des bad. Gesetzes v. 9. 10. 1860 § 17 und des hessischen v. 23. 4. 1875 Art. 5.[55]) Damit ist es fraglich geworden, ob der oben genannte § 32 der Verordnung v. 30. 1. 1830 noch in Geltung ist. Nach Golther a. a. O. S. 423 steht es unzweifelhaft fest, daß jene ältere Rechtsnormen, insoweit sie mit dem Gesetze v. 30. 1. 1862 vereinbar sind, noch gelten. Dasselbe wird auch für Baden anzunehmen sein. Für Hessen kann nach Hinschius Bd. 3 S. 263 Anm. 4 die weitere Gültigkeit der in

[52]) vgl. Schulte, System Bd. 1 S. 304; Richter-Dove S. 648 Anm. 10; Permaneder S. 462 Anm. 14.

[53]) vgl. Jacobson Bd. 1, 1 S. 50 Anm. 17a.

[54]) vgl. Staatsarch. Bd. 23 S. 302ff.

[55]) vgl. Staatsarch. Bd. 23 S. 318ff.

§ 32 getroffenen Bestimmungen der Verordnung keinem Zweifel unterliegen.

Für Österreich verordnete Art. 35 des Konkordates v. 18. 8. 1855: „Alle im Kaisertume Österreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen". Damit ist das Hofdekret v. 7. 10. 1782 aufgehoben worden, wodurch die päpstlichen Reservate abgeschafft wurden. Aber nur im Art. 22 des Konkordats wurde dem Papst insoweit ein Reservat eingeräumt, als ihm die Besetzung der ersten Würde an sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen- und Suffragankirchen vorbehalten ist, und wenn diese einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, tritt die zweite Würde an Stelle der ersten. Auch jetzt nach Aufhebung des Konkordats gilt dieses Reservatrecht noch, da § 3 des Gesetzes v. 7. 5. 1874 verordnet: „Die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer, dann der Kanonikate an sämtlichen Kapiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der bisherigen Weise". Im übrigen verordnet § 14 desselben Gesetzes: „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vikare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diözesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen". Damit steht der Anwendung der kirchlichen Vorschriften nichts entgegen.

Lebenslauf.

Am 24. Februar 1887 wurde ich, Paul Hintz, zu Thorn als Sohn des jetzigen Steuersekretärs Karl Hintz und seiner Ehefrau Klara geb. Hempel geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Vom Oktober 1896 ab besuchte ich das Kgl. Gymnasium zu Hohensalza, welches ich im September 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich an den Universitäten Breslau und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar ein Semester in Berlin und sechs Semester in Breslau. Die Vorlesungen folgender Herren Professoren hörte ich: Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Heilborn, Klingmüller, Leonhard, Meyer, Neubecker, Rauch, v. Schmoller, Schott, v. Wenckstern, Wolff.

Am 25. Juli 1910 bestand ich die erste juristische Prüfung am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau und bin seit dem 1. September dem Kgl. Amtsgericht zu Strelno zur Ausbildung überwiesen.

Augenblicklich genüge ich meiner Militärpflicht als Einjährig-freiwilliger beim Hinterpommerschen Feldartillerie-Regiment Nr. 53 zu Hohensalza.